Der Deutsche Bund und seine Wehrverfassung

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der Hohen
rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Albert-Ludwigs-Universität
zu Freiburg im Breisgau

Vorgelegt von

Reinhard Scholz aus Kassel

1935

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

BUCH- UND VERLAGSDRUCKEREI HANS HEENEMANN, BERLIN-WILMERSDORF

Referent:

Herr Prof. Dr. Frhr. Marschall von Bieberstein.

Durch die Genehmigung einer Dissertation nimmt die Fakultät nicht Stellung zu den darin ausgesprochenen Anschauungen.

Einleitung:

Entstehung des Deutschen Bundes.

A. Gespannte Erwartungen nach den Freiheitskriegen und ihre Ursachen.

Wenn man den Entwicklungsgang der Staatsformen verfolgt, entsteht die Frage, warum eigentlich gerade um die Jahrhundertwende vom 18. zum 19. Jahrhundert der Ruf nach der Freiheit und den Rechten des Volkes zu erklingen begann. Die beliebte Beantwortung dieser Frage aus dem geistigen Umbruch der französischen Revolution heraus ist zum mindesten in dieser Allgemeinheit nicht ganz richtig. Die französische Revolution war die unvermeidbare Folgerung aus dem unversöhnlichen Widerspruch, der in Frankreich zwischen den Anforderungen der Neuzeit und den Zuständen in Staat, Kirche und Gesellschaft bestand. Was aber waren die Anforderungen der Neuzeit, und wo kamen sie her?

Nachdem Martin Luthers Reformation das gesamte geistige Leben von dem Albdruck kirchlicher Autorität befreit hatte, begann man in Europa, frei von jeglichen Fesseln kirchlicher Tradition auf dem Boden eigener Erkenntnis alle Dinge des Lebens neu zu prüfen[1]). Aus England kamen die ersten Untersuchungen dieser Art über Religion und Staat. Die englische Erkenntnis von dem angeborenen Recht des Volkes eröffnete der politischen Entwicklung der Menschheit unermeßliches Neuland.

Die sich auf dem Boden der neuen Erkenntnisse anbahnende friedliche Entwicklung wurde plötzlich für Europa durch die französische Revolution unterbrochen. Zwar kam nach jener blutigen und schier endlosen Revolution eine Reaktion: Napoleons Kaiserreich. Aber Napoleon strebte nach einer Weltherrschaft und konnte deshalb nationale Berechtigungen nicht anerkennen. So konnte auch diese Reaktion den Drang nach

[1]) Siehe hierzu auch: Haller, bes. S. 151 i. Aufs. über: „Die Reformation, Fluch oder Segen für das Deutsche Volk?"

politischer Freiheit im europäischen Menschen nicht eindämmen. Im Gegenteil: Die zurückgedrängten Ideale hatten sich für den Zeitpunkt der Beendigung dieser Gewaltherrschaft zu einer Macht von noch nie dagewesener Stärke entwickelt. So war denn auch das Ziel der Freiheitskriege Deutschlands in den Jahren 1813/14 und 1815 nicht allein die Befreiung Deutschlands vom französischen Joch, sondern hinter dem Wunsch nach territorialer Freiheit stand, besonders bei den jungen Freiheitskämpfern, der eiserne Wille, die Gedanken von den angeborenen Rechten des Volkes nun endlich zu verwirklichen und weiter auszubauen in friedlicher Entwicklung. Hand in Hand hiermit aber ging die Forderung nach einem deutschen Einheitsstaat. Das Zeitalter der Romantik ließ im Geiste das deutsche Mittelalter wieder erstehen und stärkte durch Reminiszenzen an die Hohenstaufenzeit den deutschen Einheitsgedanken. In der sich über Groß-Deutschland erstreckenden Deutschen Burschenschaft gab die aus den Freiheitskriegen zurückgekehrte akademische Jugend ihrem Einheitswunsch Ausdruck. So waren die Erwartungen auf ein konstitutionelles Großdeutschland gerichtet.

B. Das Ergebnis: Der deutsche Bund.

Verständlicherweise rief die nicht annähernde Befriedigung dieser Erwartungen in weitesten Kreisen große Enttäuschung hervor. Am 8. Juni 1815 trat mit seinem Verfassungsgesetz, der Bundesakte, der „Deutsche Bund" ins Leben. 34 deutsche Staaten und 4 freie Reichsstädte gehörten diesem Staatenverein an, dessen Zweck es war (Art. 2 d. Bundesakte), „die äußere und innere Sicherheit Deutschlands und die Unabhängigkeit und die Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten" zu erhalten. Weder den Idealen der Freiheit noch denen der Einheit war hier einigermaßen Raum gegeben. Wir fragen uns daher, warum das Ergebnis den Erwartungen so wenig entsprach, ja, ob es ihnen zu dieser Zeit überhaupt noch nicht entsprechen konnte? Die Ohnmacht des alten Deutschen Reiches und der Mangel einer Zentralgewalt hatten bewirkt, daß alle Territorien mit der Zeit souverän geworden waren. In diesem Zustande war schon 1803 durch den Reichsdeputationshauptschluß insofern eine große Besserung eingetreten, als die zahlreichen Mediatisierungen und Säkularisierungen eine Verringerung der Territorienzahl mit sich brachten. Napoleons Rheinbund hatte

aber die diesem angehörigen Fürsten wieder an volle Souveränität gewöhnt, so daß — wenn man auf die Rheinbundstaaten nicht verzichten wollte — man diese bei der Bildung eines neuen deutschen Nationalgebildes nur mit einem losen, ihnen ihre volle Hoheit belassenden System locken konnte, was ihnen den Uebertritt auf die anfänglich noch feindliche Seite erleichterte[2]). So war es unter den obwaltenden Umständen schon eine Leistung, 38 Staaten und Stadtstaaten unter einen Hut — wenn auch nur unter einen staatenbundlichen — zu bekommen.

Ebenso wie die noch nicht allzu lange gewonnene Souveränität, die man sich nicht wieder nehmen lassen wollte, war ein Hinderungsgrund für die Durchführung des freiheitlichen Einheitsstaats die Tatsache, daß Letzterem nur das Volk sehnsüchtig erwartend gegenüberstand[3]), während die Fürsten bereits in jedem ihrer Staaten für den Fall ihres Nachgebens eine kleine französische Revolution wüten sahen und darum die Gewalt weiter so absolutistisch wie nur möglich in der Hand behielten.

Es wäre falsch, den an der Errichtung des neuen deutschen Nationalgebildes beteiligten Staatsmännern nun allein Vorwürfe zu machen, daß sie die Stimme des Volkes nicht verstanden hätten, oder gar ihnen jede gute Absicht absprechen zu wollen. Der preußische Staatskanzler Hardenberg gab seine Zustimmung zur deutschen Bundesakte in der Hoffnung, hier im Laufe der Zeit aufbauende Arbeit zu leisten. Sogar der große Gegner des Deutschen Bundes, Treitschke, muß[4]) zugeben, daß es Hardenbergs deutsche Politik war, „den zu Wien verheißenen Ausbau der Bundesverfassung zu fördern und vor allem das Bundesheerwesen fest zu begründen". Und wenn auch Metternich einem Ausbau der Bundesverfassung mißtrauisch gegenüberstand[5]), so hielt er doch die Erhaltung des Deutschen Bundes an sich für wichtig, besonders im Hinblick auf eine Zusammenarbeit mit Preußen. Letztere betrieb er weniger aktiv, als daß er passiv Majorisierungen und Brüskierungen Preußens um jeden Preis vermieden wissen wollte[6]). Metternichs bundes-

[2]) Siehe hierzu Srbik I, S. 195 f.
[3]) Vgl. z. B. Welcker, S. 3/4.
[4]) Bd. II, S. 130.
[5]) Srbik I, S. 579.
[6]) Vgl. Srbik II, S. 536 u. Friedjung I, S. 94.

erhaltende Gesinnung beweisen nicht zuletzt seine Vorträge auf den Wiener Ministerialkonferenzen von 1819/20[7]).

Das Ergebnis der hohen und stolzen Erwartungen nach den Freiheitskämpfen war also der Deutsche Bund. Da die Erwartungen wohl gefühlsmäßig verständlich, politisch aber doch wohl noch als unberechtigt bezeichnet werden müssen[8]), so konnte der Deutsche Bund ihnen nicht gerecht werden. Es ist immer ein Problem, dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Unabhängigkeit bei völkerrechtlichen Vereinen zu genügen. „Es ist nicht möglich" — sagt Bilfinger[9]) — „den Widerstreit, der sich aus dem politisch-existentiellen Gegenstand des Vereins und aus dem Prinzip der Unabhängigkeit der Teilnehmer ergibt, im Rahmen einer völkerrechtlichen Technik zu überwinden; im Falle des Konflikts besteht stets die Gefahr des Austritts von Mitgliedern und der Auflösung des Ganzen." Zudem darf nicht übersehen werden, daß man jede staatliche Institution aus ihrer Zeit heraus verstehen muß, wo sie eben — mag sie späteren Geschlechtern noch so mangelhaft erscheinen — einen nicht wegzudenkenden Baustein in der Geschichte bedeutet.

I. Der Deutsche Bund — ein Staatenbund.

1. Bundesstaat und Staatenbund.

Die Enttäuschung über die Institution des „Deutschen Bundes" war ziemlich allgemein. Treitschke[10]) hat das später erklären zu können geglaubt: „So entstand die deutsche Bundesakte, die unwürdigste Verfassung, welche je einem Kulturvolke von eingeborenen Herrschern auferlegt ward, ein Werk, in mancher Hinsicht noch kläglicher als das Gebäude des alten Reichs in den Jahrhunderten des Niedergangs." Der tiefere Grund für die mehr oder weniger gefühlsmäßige Enttäuschung der Allgemeinheit war aber der, daß der Deutsche Bund als Staatenbund von dem sehnlichst erhofften festen Zusammenschluß zu einem Deutschen Reich weit entfernt war. Der Bundesstaat (der erst eine Etappe ist auf dem Wege zum Einheitsstaat, an dessen Verwirklichung wohl aus den damali-

[7]) Siehe Ilse II, S. 398.
[8]) Siehe hierzu Zoepfl I, § 180.
[9]) Im NS.-Handbuch S. 108.
[10]) Bd. I, S. 710.

gen Umständen heraus noch niemand gedacht haben mag) hat eine Zentralgewalt, die eine Souveränität einzelner Teile überhaupt nicht mehr zuläßt, sondern unter sich nur untergeordnete Landeshoheiten dulden kann. Die Zentralgewalt eines Bundesstaats kann daher in der Verfassung ermächtigt werden, in die inneren Verhältnisse der Gliedstaaten einzugreifen, allgemeine Gesetze in ihnen ein- und durchzuführen, und Streitigkeiten unter ihnen oder von ihr mit ihnen zu regeln. Die Zentralgewalt des Bundesstaats ist den Gliedern übergeordnet; die Staatsgewalt Letzterer ist nicht mehr im eigentlichen Sinne souverän. Ihr Betätigungsfeld beschränkt sich auf in der Bundesstaatsverfassung ihr zugewiesene Gebiete.

Ganz anders ist es beim Staatenbund. Er ist ein Verein auf dem Boden der Koordination. Der Staatenbund hat zwar auch eine Zentralgewalt, beschränkt die ihm angehörigen Staaten aber nicht in ihrer Souveränität. Vielmehr ist hier die Zentralgewalt und deren Berechtigung lediglich aus der vollen Souveränität der Gliedstaaten abgeleitet. In das innere Leben der Gliedstaaten kann sie somit nicht eingreifen, sondern lediglich verlangen, daß bundesverfassungsmäßig gefaßte Beschlüsse in den Gliedstaaten verkündet und gemäß der dortigen Rechtsordnung in Geltung gesetzt werden[11]). Die Gliedstaaten des Staatenbundes behalten volles aktives und passives Gesandtschaftsrecht, auch können sie von sich aus mit anderen souveränen Staaten Bündnisse und Verträge abschließen, soweit sich diese nicht gegen den Bund richten. Die Glieder des Staatenbundes haben Kriegsrecht, was durch die Bundesverfassung in der Regel in gewisser Richtung beschränkt sein wird. Da sie Kriegsrecht haben, gibt es auch nur eine aus Kontingenten der Einzelstaaten zusammengesetzte Bundesarmee, deren Offiziere und Soldaten auf ihre Landesherren vereidigt sind.

Daß nach den Befreiungskriegen ein Bundesstaat nicht aufgerichtet werden konnte, wurde in der Einleitung schon erklärt. Auch die Wiederaufrichtung des Römischen Reiches Deutscher Nation kam aus den nämlichen Gründen nicht in Frage. Srbik[12]) faßt Metternichs Wunsch für die Gestaltung Deutschlands nach seiner Befreiung von der napoleonischen Herrschaft in die Worte: „Ein Staatenverein auf völkerrecht-

[11]) Siehe Zoepfl I, § 152, IV u. V.
[12]) I, S. 195.

licher Grundlage sollte also entstehen, berechnet zum Schutz nach außen, mit gleichberechtigten Mitgliedern, ohne förmliches Oberhaupt." Daß die beiden Großmächte Deutschlands, Oesterreich und Preußen, doch gewissen Einfluß auf die deutschen Mittel- und Kleinstaaten haben würden, daß Oesterreich wohl auch wieder in irgendeiner Form Führer des zu gründenden „Vereins" sein würde, das war Metternich klar. Aber er erhoffte — und sein Streben ging ehrlich danach —, daß durch die Führung Oesterreichs in einem allen Mitgliedern gleiche Rechte sichernden Staatenbunde der im alten Reiche so störsam empfundene Dualismus Oesterreich—Preußen gebannt werden könne. Die bereits an Souveränität gewöhnten deutschen Staaten konnte man aber mit dem System eines Staatenbundes eher gewinnen, als für einen ihre Souveränität zur untergeordneten Landeshoheit herabdrückenden Bundesstaat. Behr[13]) hat aus der Blickrichtung der damaligen Zeit leider nur zu recht, wenn er sagt: „Wenn Fürsten und Völker, die sich bereits vollständig als Staaten ausgebildet haben, weil sie im Abwägen der Vor- und Nachteile ihres isolierten Nebeneinanderstehens das Uebergewicht der letzteren erkennen, sich zu einem Sozialverbande unter sich entschließen, so kann die Absicht derselben unmöglich dahin gehen, ihrer Persönlichkeit und Selbständigkeit als Staaten sich zu entäußern; gerade das Gegenteil vielmehr!" Behr will sagen, es könne nie und nimmer der Wille der deutschen Fürsten gewesen sein, wenn sie auch aus außenpolitischen Gründen einen Zusammenschluß wünschten, diesen so fest zu gestalten, daß sie sich ihrer Souveränität begeben müßten.

Wir sehen, daß die Erwägungen, die schließlich zu dem Staatenbund „Deutscher Bund" führten, doch nicht nur, wie so oft angenommen wird, in der Unfähigkeit oder den Intrigen gewisser Staatsmänner begründet sind. Wen aber diese alleinige Rücksicht auf die Erwägungen der Fürsten und ihrer Ratgeber wundernimmt, der mag sich vor Augen führen, daß die Entwicklung der Volksbesinnung noch nicht weit genug fortgeschritten war, um sich mit elementarer Gewalt Bahn zu brechen. Streng absolutistisch wurde nach wie vor die Politik einzig und allein von den Interessen der Fürsten — die, wie diese im besten Falle irrig annahmen, auch die des Volkes seien — und ihren Ratgebern bestimmt, und die Volks-

[13]) S. 34.

genossen, die sich zum Bannerträger einer freiheitlichen Entwicklung machten, wurden als Revolutionäre mit den schärfsten Machtmitteln des Staates unterdrückt.

Wir dürfen die staatsrechtliche Betrachtung des Deutschen Bundes als Staatenbund nicht beschließen, ohne die Rede zu erwähnen, die der österreichische Präsidialgesandte Graf von Buol-Schauenstein in der ersten Sitzung des Rats der Bundesversammlung am 5. November 1816 hielt[14]). Nachdem er schon in einer langen philosophisch-historischen Betrachtung über den deutschen Menschen ausgerufen hatte: „Würden die Deutschen im Reiche der Wissenschaft, der Kunst, der Erfindungen, der Gewerbe und des Handels, würden sie im Besitz des ersten Nationalmuseums der Welt sein, wie sie es jetzt sind, wenn nur eine Hauptstadt wäre, nur ein Fürst über diese Bevölkerung von mehr als 30 Millionen Menschen regierte?" fuhr er später an anderer Stelle fort: „Deutschland war im Laufe der Zeit weder berufen, die Form einer Einherrschaft oder auch nur eines wahren Bundesstaates zu gewähren, ebensowenig entsprach es aber dem Bedürfnisse der allwaltenden Stimme der Zeit ein bloßes politisches Schutz- und Trutzbündnis zu schließen; sondern in der Zeitgeschichte ist Deutschland dazu berufen, einen zugleich Nationalität sichernden Staatenbund zu bilden. Dieses ist Deutschlands Bestimmung, dieses der Standpunkt der deutschen Nation in der Reihe der übrigen Völker Europas. Unsere Obliegenheit wird es sein, diesen doppelten heiligen Zweck: Achtung für die mehreren Volksstämme und mehreren selbständigen deutschen Regierungen, und gleiche Achtung für das uns alle umfassende große Band der Nationalität zu entwickeln, zu erstreben."

Nach dieser Taufrede und dem übrigen Vorgesagten ist die staatsrechtliche Stellung des Deutschen Bundes wohl hinreichend klar. Und es mag wohl immer klarer werden, daß zu jener Zeit ein anderer, festerer deutscher Zusammenschluß noch nicht möglich erschien.

2. Der hemmende Dualismus Oesterreich-Preußen.

Wir erwähnten oben kurz, daß Metternich hoffte, mit der Lösung des Deutschen Bundes den Dualismus Oesterreich—Preußen zu bannen. Ueber diesen verhängnisvollen Dualismus,

[14]) Siehe Protokolle.

der über ein Jahrhundert deutscher Einheit den Weg vertrat, soll in folgendem besonders gehandelt werden[15]).

Als Friedrich der Große Maria Theresia in drei erbitterten Kriegen Schlesien endgültig abgenommen hatte, da war weniger dieser territoriale Zuwachs der Erfolg der Kriegshandlungen, als die Tatsache, daß Preußen aus dem Rahmen des alten Deutschen Reichs heraus europäische Großmacht geworden war und eben durch seinen Sieg gerade über den Träger der deutschen Kaiserkrone, Oesterreich, diesem an Bedeutung bedenklich gleichgerückt war. Diese drohende Wolke des früher oder später um die Hegemonie in Deutschland doch einmal zu führenden Bruderkrieges, die am deutschen Himmel stand, hatte sich zwar unter dem Nachfolger Friedrichs des Großen, schließlich unter dem alles überrennenden Einfluß der französischen Revolution und Napoleons wieder verzogen. Als aber nach den Freiheitskriegen die deutsche Gestaltung wieder ohne äußere Einflüsse und in Ruhe erörtert werden konnte, tauchte als große Frage das Verhältnis Oesterreich—Preußen auf; denn schließlich hatte einerseits Oesterreich 1806 — da eine Reichsgewalt so gut wie gegenstandslos war — die Kaiserkrone niedergelegt. Andrerseits waren aber die Freiheitskriege wesentlich mit preußischem Blut und preußischen Generalen gewonnen worden. Dem aufmerksamen Beobachter konnte es nicht entgehen, daß Preußen in militärischer Hinsicht dem alten Oesterreich jetzt schon wieder überlegen war. Und so fing auch nun bei der Neugestaltung Deutschlands der sogenannte Dualismus wieder an, seine Schatten zu werfen. Dieser Dualismus war nicht allein ein Kampf um militärische Stärke oder um außenpolitischen Einfluß — er war ein erbittertes Ringen auch geistiger und religiöser Art um die Vorherrschaft in Deutschland[16]). Zu diesem Kampf, der schließlich zur militärischen Entscheidung im Jahre 1866 führte, gab es zwei wesentliche Punkte: Einerseits die zwiespältige Stellung Oesterreichs selbst, dessen Interessen zu sehr im Süden und Osten lagen, als daß es an den rein innerdeutschen Fragen wirklich hätte Anteil nehmen können. Trotzdem war es seiner Größe und Tradition gemäß wieder Führer im Deutschen Bund. Dagegen stand andrerseits Preußen mit einem unfertigen Staatsgebiet, für dessen Ab-

[15]) Hierzu Haller, bes. S. 157/158 i. Aufs. über: „Die Reformation: Fluch oder Segen für das deutsche Volk?"

[16]) Dazu Hartung, § 38, S. 109/110.

rundung und Ausbreitung zunächst nur Deutschland in Frage kam, und dessen ganze politische Aufmerksamkeit sich daher nur erst auf deutsche Verhältnisse konzentrierte[17]). Dieser Gegensatz des saturierten Oesterreich, das sich darum zum Erhalter des Bestehenden[18]) aufwarf, und Preußen, das, noch mitten in der territorialen Entwicklung, auf den Weg der Veränderung — und daher letzten Endes der Revolution — gewiesen war, trug noch wesentlich zur Verschärfung des Dualismus bei.

So hat denn die Furcht vor einer gewaltsamen Auseinandersetzung den österreichisch-preußischen Verständnispolitiker Metternich bewogen, in der deutschen Neugestaltung nach den Befreiungskriegen auf Preußen und seine Stellung als europäische Großmacht Rücksicht zu nehmen. Aus dieser Rücksicht heraus, das heißt mit unter dem Druck des Dualismus, entstand der Deutsche Bund. Aber auch die Arbeit des Deutschen Bundes stand trotz des guten Willens mancher Beteiligten unter dem Unglücksstern des Dualismus. Srbik[19]) schreibt: „Dieser natürliche Dualismus der beiden Großmächte in deutschen Fragen lähmte den deutschen Bundestag, dieses Surrogat einer Vertretung der Gesamtnation, von Anfang an". Einem Ausbau der Bundesverfassung stand Metternich mißtrauisch gegenüber, weil er genau wußte, dieser Ausbau könne in jedem Falle nur eine Verschärfung des Dualismus bringen; denn jeder Ausbau hätte eben das wohlweislich ungeklärt gebliebene Verhältnis Oesterreich—Preußen klären müssen. Diese allzu große Vorsicht und der Versuch Metternichs, den Dualismus um jeden Preis zu unterdrücken, hatte naturgemäß eine Lähmung der Aktionsfähigkeit des Deutschen Bundes zur Folge. Inwieweit diese Lähmung nun bereits in der Bundesverfassung verankert war, mag uns in folgendem ein Ueberblick über die Grundgesetze des Deutschen Bundes zeigen.

3. Die Grundgesetze des Deutschen Bundes.

Die Grundgesetze des Deutschen Bundes sind diejenigen Staatsverträge, die Eingehung, Form und Zweck des Bundes regeln; zunächst die Bundesakte vom 8. Juni 1815, später die Schlußakte der Wiener Ministerialkonferenzen vom 15. Mai 1820.

---

[17]) Siehe hierzu auch Gerigk, S. 43.
[18]) Vgl. z. B. Brief v. Metternich an den bad. Minister Berstett vom 4. 5. 1820, abgedr. b. Klein, S. 30.
[19]) I, S. 579.

Die eigentliche Verfassung des Deutschen Bundes ist in den ersten 11 Artikeln der Bundesakte enthalten. Die übrigen Artikel sind als „besondere Bestimmungen" bezeichnet. Sie streben lediglich ein gleiches Vorgehen der Gliedstaaten in einzelnen staatsrechtlichen Fragen an. Unter diesen „besonderen Bestimmungen" befindet sich auch jener so umstrittene Art. 13, der besagt, daß in allen Gliedstaaten eine landständische Verfassung stattfinden wird — ein prophetischer, gesetzestechnisch höchst eigentümlicher Ausspruch, der sich auch zunächst in keiner Weise erfüllen sollte. Im übrigen waren die allgemeinen Verfassungsbestimmungen — Art. 1—11 — der Bundesakte wörtlicher Bestandteil der Wiener Kongreßakte (als deren Art. 53 bis 63). Die übrigen Artikel der „besonderen Bestimmungen" waren nicht aufgenommen, jedoch wurde von ihnen in Art. 64 der Wiener Kongreßakte gesagt, daß sie dieselbe Kraft haben sollten, wie wenn sie aufgenommen wären[20]).

Die Schlußakte der Wiener Ministerialkonferenzen, die durch Bundesbeschluß vom 8. Juni 1820 ausdrücklich als Grundgesetz des Deutschen Bundes anerkannt wurde, ist die erste zwar nötige, aber noch unzulängliche Vervollständigung der Bundesverfassung. Sie ist in ihrer Art den Art. 12—20 der Bundesakte, den „besonderen Bestimmungen", ähnlich. Hauptsächlich Verfassungsangelegenheiten werden behandelt, — die Durchführung des monarchischen Prinzips spielt in diesen Bestimmungen eine wesentliche Rolle.

Wie aber war der Deutsche Bund im einzelnen organisiert? Der Bund hat ein einziges Organ: Die Bundesversammlung unter dem ständigen Vorsitz Oesterreichs. In ihr hat jeder der im Deutschen Bund vereinigten Staaten Sitz und Stimme. Die Bundesversammlung kann als Plenum tagen, dort haben die größeren Staaten mehrere Stimmen; umfangreiche Befugnisse hat der engere Rat der Bundesversammlung. Hier haben die größeren Staaten je eine Stimme, die kleineren sind auf Kuriatstimmen vereinigt, so daß im engeren Rat 17 Stimmen vorhanden sind. Der engere Rat entscheidet — abgesehen von den in Art. 6 der Bundesakte aufgezählten Fällen der ausschließ-

[20]) Eine aus der Tatsache des Abdrucks d. Bundesakte i. d. Wiener Kongreßakte etwa abzuleitende Berechtigung außerdeutscher Unterzeichner d. Kongreßakte, sich in deutsche Angelegenheiten einzumischen, hat die BV. zweimal in Beschlüssen in Abrede gestellt (Zoepfl I, § 109, I).

lichen Beschlußfassung durch das Plenum —, welche Angelegenheiten vor das Plenum gehören. Beratung und Debatte gibt es nur im engeren Rat, im Plenum wird lediglich nach Vortrag abgestimmt. Der engere Rat entscheidet im allgemeinen mit Stimmenmehrheit; in gewissen Fragen ist Zustimmung des betroffenen Staates und Einstimmigkeit erforderlich[21]). Krieg oder Frieden darf nur vom Plenum und mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Für Aufnahme neuer Bundesglieder und bei jeder Abänderung der Bundesgrundgesetze muß im Plenum Einstimmigkeit herrschen[22]). Diese Bestimmung war vielleicht einerseits geeignet, ein Aufeinanderplatzen der österreichisch-preußischen Gegensätze zu verhindern, aber eben andrerseits um den Preis einer fast bis zur Unmöglichkeit erschwerten Entwicklung des Deutschen Bundes und seiner Verfassung. Denn nur seltene Gelegenheiten waren es, bei denen wirklich alle Bundesglieder in erfrischender Einigkeit zusammenstanden. „Eine derartige Bestimmung macht die Durchführung von Verbesserungen außerordentlich schwer, selbst wenn sie noch so notwendig sind. Die fast völlige Unmöglichkeit, eine Verfassung zu ergänzen, die einer Vervollständigung dringend bedarf, die völlige Abhängigkeit, in welcher sich im Hinblick hierauf der Bund gegenüber seinen Gliedern befindet, führen dahin, ihn noch mehr zu schwächen"[23]).

Für Streitigkeiten der Glieder des Deutschen Bundes unter sich gibt es eine Austrägalinstanz. Diese Gerichtsbarkeit übt aber eigentlich auch die Bundesversammlung aus, denn sie entscheidet darüber, ob eine Sache sich zum Austrägalverfahren eignet, und sie bestellt auch im einzelnen Fall die Austrägalgerichte[24]). Somit gehen alle Beschlüsse, außer den Entscheidungen der Austrägalgerichte, die aber von der Bundesversammlung berufen werden, von der Bundesversammlung aus. Erfüllen Gliedstaaten ihre Verpflichtungen gegenüber dem Bund nicht, so gibt es die Bundesexekution[25]), mit der der Bund aber auch völlig auf die Gliedstaaten angewiesen ist, da er weder eigene Polizei noch eigenes Heer besitzt. Das Bundesheer ist aus Kontingenten der Gliedstaaten zusammengesetzt. Trotzdem tritt die militärische Seite des Zusammenschlusses

[21]) WSA., Art. 13/15.
[22]) WSA., Art. 15.
[23]) Le Fur-Posener 1, § 20, IV.
[24]) Näher bei Zoepfl I, § 159, IV u. Anm. 11.
[25]) WSA., Art. 63.

im Deutschen Bund aus der Bundesakte deutlich hervor. In Art. 2 der Bundesakte wird der Zweck des Bundes wie folgt angegeben: „Der Zweck desselben ist Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und der Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten". Demnach ist einer der Hauptzwecke des Deutschen Bundes ein militärischer: Erhaltung der äußeren Sicherheit! Welche Wichtigkeit man diesem Bundeszweck gerade beimaß, geht noch besonders aus Art. 10 der Bundesakte hervor: „Das erste Geschäft der Bundesversammlung nach ihrer Eröffnung wird die Abfassung der Grundgesetze des Bundes und dessen organische Einrichtung in Rücksicht auf seine auswärtigen, militärischen und inneren Verhältnisse sein". Auch Art. 11 der Bundesakte beginnt: „Alle Mitglieder des Bundes versprechen sowohl ganz Deutschland als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen und garantieren sich gegenseitig ihre sämtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen". Die weiteren Bestimmungen des umfangreichen Art. 11 der Bundesakte handeln von Einschränkungen des Kriegsrechts der Bundesglieder im Interesse des Bundes.

4. Verschiedene Auffassungen über den Zeitpunkt der Wiederherstellung des Bundes nach Uebertragung seiner Kompetenzen an die provisorische Reichsgewalt.

Es bleibt uns noch die Fortsetzung des Bundes im Jahre 1850 — nachdem seine Tätigkeit einige Zeit geruht hatte — zu behandeln. Was in dieser Uebergangszeit vorfiel, die verschiedenen Anknüpfungspunkte nach der Uebergangszeit, das alles ist sehr umstritten. Tatsächlich steht Folgendes fest. In der Bundesplenarsitzung vom 12. Juli 1848[26]) übernahm der Reichsverweser Erzherzog Johann von Oesterreich „die von der Bundesversammlung namens der deutschen Regierungen an die provisorische Zentralgewalt übertragene Ausübung ihrer bisherigen verfassungsmäßigen Befugnisse und Verpflichtungen". Nachdem das beabsichtigte neue deutsche Verfassungswerk, das in der Frankfurter Paulskirche entstanden war, gescheitert war, legte der Reichsverweser im September 1849 die ihm vom Bund übertragene Gewalt wieder in die Hände der Gesamtheit der Mitglieder des Deutschen Bundes zurück. Hiernach übernah-

[26]) Prot. 1848, S. 755 ff.

men Oesterreich und Preußen im Namen sämtlicher Bundesregierungen die provisorische Zentralgewalt, und es wurde ein Vierrerausschuß mit den Kompetenzen des engeren Rats der Bundesversammlung zur Führung der Geschäfte eingesetzt. Da dieses Interim am 1. Mai 1850 vertraglich ablief, berief Oesterreich auf den 10. Mai alle Bundesmitglieder nach Frankfurt. Es erschienen zunächst nur zehn Regierungen; Preußen und seine eine außerösterreichische Union anstrebenden Anhänger blieben fern. Nachdem sich noch drei weitere Bundesglieder eingefunden hatten, erließ Oesterreich am 14. August 1850 im Einvernehmen mit dieser Versammlung die Einladung an die Bundesglieder, den engeren Rat wieder zu beschicken, um die Bundesversammlung wieder zu konstituieren. Tatsächlich wurde am 2. September 1850 der Frankfurter Bundestag mit einer Sitzung des engeren Rats förmlich wieder eröffnet. Zwar waren nur dieselben 13 Regierungen vertreten, die auch schon vorher den Versammlungen beigewohnt hatten — desungeachtet entwickelte der engere Rat sofort regsamste Tätigkeit auf allen Gebieten. Durch die Uneinigkeit der nord- und mitteldeutschen Staaten, nicht zuletzt auch indirekt durch Rußland, das in Deuschland keine Veränderung der Verhältnisse wünschte, wurde nun auch bald Preußen in Olmütz und auf den Dresdner Konferenzen gezwungen, seine inzwischen eifrigst betriebenen Unionsbestrebungen aufzugeben[27]). Nachdem damit dem spiritus rector gegen eine Fortsetzung des Deutschen Bundes — nämlich Preußen — die Hände gebunden waren, wurde von allen bisher noch außenstehenden Bundesgliedern im Mai 1851 der Bundestag wieder — mehr oder weniger gezwungen — beschickt. Am 23. August 1851[28]) wurde in Frankfurt beschlossen, die Grundrechte der Verfassung von 1849 aufzuheben, da sie nie Rechtsgültigkeit erlangt hätten. Damit hatte der Deutsche Bund endgültig wieder seine Grundgesetze als allein maßgebliche eingesetzt und somit die Zeit von 1848 bis 1851 lediglich zur Verhandlungspause erklärt. Der Deutsche Bund hatte nie aufgehört zu existieren.

Um vorstehende Tatsachen haben sich erhebliche rechtliche Meinungsverschiedenheiten gebildet[29]). Ob die Bundesversamm-

---

[27]) Dazu Haller, bes. S. 231 i. Aufs.: „Gedanken über Bismarck".
[28]) Prot. 1851, S. 274.
[29]) Siehe hierzu: Prot. 1850, nach S. 10 u. S. 12 ff.; Zachariä, Rechtswidrigkeit d. Reaktivierung; Zachariä, Bundesrecht § 48, VII; Zoepfl 1, § 198, S. 493 u. Anm. 7 daselbst.

lung mit der Einberufung der Bundesglieder im Mai 1850 nach Frankfurt, ob erst mit der Konstitution des engeren Rats im September, ob mit der Rückkehr aller Bundesglieder im Mai 1851 nach Frankfurt, oder ob die Bundesversammlung überhaupt nicht wieder eröffnet werden konnte — sich mit diesen Meinungen hier auseinanderzusetzen, würde über den Rahmen des zu Untersuchenden hinausgehen. In unserem Zusammenhang ist nur wesentlich, daß jedenfalls vom August 1851 ab der Deutsche Bund mit denselben Grundgesetzen, auf denen er von 1815 bis 1848 basiert hatte, wieder bestand bzw. wieder arbeitete.

Nachdem wir nunmehr die Vorfragen — Entstehung, Hemmnisse, Grundgesetze — behandelt haben, können wir zum Kern unserer Abhandlung übergehen: Wie war die Wehrverfassung beschaffen, die, unter den obwaltenden Umständen, auf Grund der Grundgesetze im Deutschen Bund entstand?

II. Die Wehrverfassung des Deutschen Bundes.

Einleitung:

Wehrverfassung und Heerwesen vor Gründung des Deutschen Bundes.

Um das Wesen der Wehrverfassung des Deutschen Bundes als der zu seiner Zeit bestehenden Repräsentation Deutschlands restlos zu verstehen, ist es notwendig, sich vorerst kurz einen historischen Ueberblick über Wehrverfassungen und Heerwesen Deutschlands vor Gründung des Deutschen Bundes zu verschaffen.

In germanischer Zeit war die Wehrverfassung eng mit der territorialen Einteilung verbunden, es bildeten „Volk, Staat und Heer eine natürliche Einheit“[30]). Jeder gesunde Freie mußte die Waffen tragen; aber im Ernstfalle wurde das gesamte Volk, auch Frauen, Greise und Kinder, mit in die Kampfhandlungen hineingezogen. Von diesen Kriegen, die ursprünglich eben ein Ringen des gesamten Stammesvolkes mit seinem Gegner waren, ging die Tendenz im Laufe der Jahrhunderte zunächst auf Trennung der vorerwähnten Einheit von Volk, Staat und Heer. „In einer ersten Auflockerung trennte sich zunächst das Volk von der alten Einheit ab. Es entstand die neue Staatswehr des ritter-

[30]) Schmitthenner i. Aufs. „Berufsheer u. Volksheer“ i. Deutsches Recht 1935, S. 321.

lichen Lehnskriegertums. Das Volk verlor die Bindung mit dem Heere. Im späteren Mittelalter erfolgte eine zweite Auflockerung, als sich auch das Heer vom Staate löste. Die Wehr trat als eine Macht für sich in die Geschichte. Es entstand das von Volk und Staat gelöste freie Söldnertum des 15., 16. und 17. Jahrhunderts"[31]). Der Dreißigjährige Krieg mit seinen katastrophalen Folgen für Volkswirtschaft und Volksgesundheit zeigte deutlich, daß eine auf dem Söldnerwesen aufgebaute Wehrverfassung mit der Entwicklung des politischen Volksbewußtseins nicht Schritt halten konnte.

Die sich hier am Ende des 17. Jahrhunderts anschließende Periode ist die der stehenden Heere. Diese Periode mag man in dem nun beginnenden Zuge der Wiedervereinigung von Volk, Staat und Heer zu einer Einheit als Stillstand oder auch schon als ersten Schritt vorwärts[32]) bezeichnen. Jedenfalls nimmt der Staat den Wehrapparat wieder in seine feste Hand. Da zu jener Zeit der Absolutismus die herrschende Staatsform ist, gehört das Heer allerdings damit zum „fürstlichen Machtapparat, der nicht nur gegen den äußeren Feind, sondern notfalls auch gegen die Stände und das Volk eingesetzt werden sollte"[33]). Aber auch die Rückkehr des Volkes in die Dreieinheit Volk, Staat und Heer blieb nun nicht mehr lange aus. Als der äußere Ausdruck der großen Zeitenwende, die französische Revolution, Deutschland mit einem ziemlich dauernden Kriegszustand überzog, da erkannten schon einige Weitsichtige, daß die Volksbewaffnung, daß Volksheere Grundlage aller späteren Wehrverfassungen sein müßten. Die deutschen Freiheitskriege 1813/14 und 1815 zeigten dann deutlich genug, was ein begeistertes Volk als Truppe zu leisten vermag. Hieraus zogen die Militärpolitiker ihre Folgerungen. General von Boyen, weiland Mitarbeiter von Scharnhorst, hat das Verdienst, in der bedeutendsten deutschen Militärmacht, Preußen, durch Wehrgesetz vom 3. September 1814 grundsätzlich die allgemeine Wehrpflicht eingeführt zu haben. In anderen deutschen Ländern, z. B. Bayern und Baden, wurde die allgemeine Wehrpflicht erst nach 1866 eingeführt.

So lagen also die Dinge, als der Deutsche Bund ins Leben trat: Die Entwicklung des Wehrwesens war wieder auf der ger-

[31]) Schmitthenner, siehe Anm. 30.

[32]) Poetzsch-Heffter i. Aufs. „Wehrhoheit und Wehrverfassung" i. Juristische Wochenschrift 1935, S. 1594, rechts unten.

[33]) Poetzsch-Heffter i. Aufs. „Volk und Heer" i. Deutsches Recht 1935, S. 305.

manischen Dreieinheit von Volk, Staat und Heer angekommen – aber der letzte Erfolg im wirklichen Einswerden blieb noch versagt. Die wichtigste Voraussetzung einer wahrhaft völkischen Wehrverfassung fehlte noch: Ein auch staatlich geeintes deutsches Volk[34]).

1. Die Einstellung einzelner Gliedstaaten zur Wehrverfassung vor Beginn der Verhandlungen.

Da Art. 10 der Bundesakte die militärische Ausgestaltung des Deutschen Bundes als ein möglichst bald in Angriff zu nehmendes, dringendes Geschäft fixierte, ist man naturgemäß in den Kreisen der Bundesglieder mit gewissen Vorsätzen an diesen speziellen Teil der bevorstehenden Arbeit herangegangen. Die nähere Besichtigung dieser Vorsätze läßt allerdings Zweifel aufkommen, ob sie geeignet waren, das „dringende" Geschäft der Wehrverfassung jemals zufriedenstellend zu erledigen. Für Oesterreich war dieser Punkt schon gar nicht so wichtig wie für Preußen — wahrscheinlich, weil es fürchtete, der dauernd verdeckt vorhandene Dualismus könnte sich durch ein Aufeinanderprallen der Gegensätze gerade in dieser Frage in offenen Feindseligkeiten auswirken. Wenn der Deutsche Bund nur, schreibt Treitschke[35]), „im Kriegsfalle dem Hause Oesterreich Heeresfolge leistete, dann mochten die Beratungen des Frankfurter Bundestages wieder ebenso leer und nichtig verlaufen, wie einst die des Regensburger Reichstags". Und an anderer Stelle heißt es[36]): „Ohnehin fehlte dem Wiener Hof gänzlich der militärische Sinn, das Verständnis für die sittliche Bedeutung der Heeresverfassung." Eine den Geist gewisser Bundeskreise grell beleuchtende Stellungnahme entnimmt Treitschke[37]) Briefen des badischen Bundestagsgesandten: „Auch von den meisten anderen Bundestagsgesandten konnte Berstett mit Genugtuung melden, sie seien allesamt darin einig, nicht einmal den Schein eines gefährlichen Einflusses zu dulden; wenn Oesterreich und Preußen mit Plänen für das deutsche Bundesheerwesen hervorträten, so sollte man nur sogleich irgendein

[34]) Vgl. Poetzsch-Heffter i. Aufs. „Volk und Heer" i. Deutsches Recht 1935, S. 305/306.
[35]) II, S. 127.
[36]) II, S. 156.
[37]) II, S. 138.

Gegenprojekt aufstellen, denn ‚dessen Unausführbarkeit muß erst bewiesen werden, bevor man es verwerfen kann'". Eine derartige Spekulation auf Geschäftsordnungstricks, nur um der großen Sache einen noch nicht einmal offenen, sondern passiven Widerstand entgegenzusetzen, wirkt erschütternd! Behr[38]) stellt fest: „Nach meinem unmaßgeblichen Dafürhalten darf die Erhaltung der gegenwärtigen Sicherheit der verbündeten Staaten, der eine Zweck, auf Kosten des anderen Zwecks ihrer Unabhängigkeit nie, sondern nur in solcher Art erstrebt werden, daß dabei jeder der beiden Zwecke in vollem Gleichgewicht gewahrt sei". Wenn Behr Vorstehendes vielleicht auch mehr auf die inneren Verhältnisse und ein in Aussicht stehendes Exekutionsverfahren gemünzt hat, tritt doch die Einstellung erschreckend zutage: Auf Kosten der Unabhängigkeit der Gliedstaaten darf im Deutschen Bund nach Behr überhaupt nichts geschehen, nicht einmal Maßnahmen zur Erhaltung der Sicherheit dürfen getroffen werden, wenn dadurch die Souveränität der einzelnen Gliedstaaten angetastet wird!

Diesen Einstellungen zum Verhandlungsbeginn über die Bundeswehrverfassung stand der angeborene militärisch-praktische Sinn Preußens gegenüber. Hardenberg sah seine deutsche Aufgabe im wesentlichen in der Begründung eines tauglichen Bundesheerwesens, und König Friedrich Wilhelm III. betrieb mit unermüdlichem Eifer die Verhandlungen über das Bundesheer. Aber nicht nur mit Worten war Preußen bei der Sache! Ohne dazu von Bundes wegen irgendwie verpflichtet zu sein, schloß Preußen mit den Niederlanden einen Vertrag, wonach es drei Viertel der Besatzung der Festung Luxemburg zu stellen hatte. Aus eigenen Mitteln befestigte Preußen im Laufe der Zeit seine gesamte Westgrenze. Man denke in diesem Zusammenhang an die Befestigungen von Koblenz, Köln, Wesel, Jülich und Saarlouis! Während Preußen hier für ganz Deutschland fruchtbare Arbeit leistete, war der Südwesten zu dieser Zeit noch nahezu völlig schutzlos. Die souveränen Herren stritten sich um die zu befestigenden Plätze, wobei natürlich keiner seinen Vorteil zurückzustellen bereit war. Unter diesen Vorzeichen ging man nun in Frankfurt an die wichtigste Arbeit: die Bundeswehrverfassung aufzubauen!

[38]) S. 62.

2. Chronologischer Ablauf der Entstehung der Wehrverfassung.

Man mußte sich von Anfang an darüber klar sein, daß in einem Staatenbund, wie oben näher ausgeführt wurde, die einzelnen Gliedstaaten die Militärhoheit, das heißt das Recht, von der Bevölkerung Kriegsdienste zu verlangen und alle für die Verteidigung des Landes erforderlichen militärischen Maßnahmen zu treffen, allein behalten[39]); daß also ein Staatenbund auf gewissen, in seinem Grundvertrage ihm von seinen Gliedern freiwillig eingeräumten Einschränkungen ihrer Militärhoheit, seine Wehrverfassung aufbauen muß. Im Grundvertrag des Deutschen Bundes, der Bundesakte, war in Art. 2 als Zweck angegeben „die Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands und die Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten". Das war die einzige Bestimmung der deutschen Bundesakte, die überhaupt die Berechtigung einer Wehrverfassung im Deutschen Bund begründete. In Art. 10 wurde dann nur noch die vordringliche Regelung der Militärverhältnisse empfohlen. Spezifizierte Teile der Militärhoheit hatten die Gliedstaaten dem Bund in der Bundesakte also nicht abgetreten. Das war für die beim Aufbau der Bundeswehrverfassung vorhandenen Möglichkeiten maßgebend.

Nachdem mit ziemlicher Verspätung die Frankfurter Bundesversammlung am 5. November 1816 feierlich eröffnet worden war, machte man sich gemäß Art. 10 der Bundesakte auch tatsächlich bald an die Militärverhältnisse — zunächst allerdings, um sie zu vertagen. (3. Sitzung vom 14. November 1816.) Am 23. Januar 1817 wurde dann wenigstens die Instruktionseinholung in Angelegenheit der Militärverhältnisse beschlossen. Nachdem nun zunächst ein Streit ausbrach, ob man zuerst eine Bundesmatrikel oder erst eine Wehrverfassung beraten sollte, in dessen Verlauf Bayern eine Matrikel unter besonderer Berücksichtigung der Militärverhältnisse vorlegte, brachte schließlich Oesterreich am 19. Januar 1818[40]) eine Militär- und Verteidigungsverfassung ein. Diese wurde eingehender Kritik unterzogen. Die meisten Bundesglieder waren vor allem der Meinung, es müsse vor den Militärangelegenheiten die Bundesmatrikel, das heißt eine finanzielle Berechnungs-

[39]) Siehe Zoepfl II, § 492, und Zachariä, Bundesrecht II, Kap. 8.
[40]) Prot. 1818, S. 166 ff.

basis, beraten werden. In einer neuen Vorlage vom 9. April 1818[41]) hatte Oesterreich die Kritiken an der ersten Vorlage verarbeitet, so daß über diese „Grundzüge" nun Einigkeit bestand. Diese neue Vorlage wurde dem zu diesem Zweck gegründeten Bundestagsausschuß, dem zur technischen Beratung ein Militärausschuß zur Seite gewählt wurde, zur Prüfung und Ausgestaltung übergeben. Noch ehe der Ausschuß zur Vorlage der endgültigen „Grundzüge" kam, wurde am 20. August 1818[42]) eine provisorische Bundesmatrikel auf fünf Jahre beschlossen. Am 11. Februar 1819 endlich wurde die vom Bundestagsausschuß am 12. Oktober 1818[43]) vorgelegte Arbeit als „Grundzüge" und Vorarbeit für eine „endliche Festsetzung eines gemeinsamen Verteidigungssystems des Deutschen Bundes" einstimmig angenommen.

Erst zwei Jahre später wurde in einer vertraulichen Sitzung vom 15. Februar 1821 eine Kriegsverfassung vorgelegt. Nach zweimonatiger Beratung wurde dieselbe dann in einer Plenarsitzung vom 9. April 1821 einstimmig beschlossen und zum organischen Bundesgesetz erhoben. Der weitere Ausbau entwickelte sich zunächst etwas schneller. Bereits am 12. April 1821[44]) wurden die ersten fünf Abschnitte der „Näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes" angenommen, die sich im wesentlichen — nach einiger Aus- und Umarbeitung — mit den ersten fünf Abschnitten der am 11. Februar 1819 angenommenen „Grundzüge" deckten. Nach nunmehr wiederum fünfvierteljähriger Pause wurde dann auch noch die umgearbeitete zweite Hälfte der „Grundzüge" als letzte fünf Abschnitte der „Näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes" am 11. Juli 1822[45]) einstimmig angenommen. Fast zehn Jahre lang beriet man nun über eine gemeinsame Regelung von Militärpflichtigkeit und Desertion. Am 10. Februar 1831[46]) wurde endlich ein aus den mannigfaltigen Kritiken der Bundesmitglieder exzerptiertes und zusammengesetztes Vertragswerk, das „Allgemeine Kartell", angenommen.

Das war im großen und ganzen die Entstehungsgeschichte der Bundeswehrverfassung. 1841 wurde dann noch die Kriegs-

[41]) Prot. 1818, S. 218 ff.
[42]) Prot. 1818, S. 432 ff.
[43]) Prot. 1818, S. 533 ff.
[44]) Prot. 1821, S. 228 ff.
[45]) Prot. 1822, S. 690 ff.
[46]) Prot. 1831, S. 60 ff.

verfassung und ihre näheren Bestimmungen kommentiert, und die Inspektion der Bundestruppen durch Generale beschlossen. Zur Einführung eines endgültigen Verpflegungsreglements der Bundestruppen im Kriege ist es nie gekommen. Mit einigen Provisoria half man sich durch. Die nach der Fortführung des Bundes im Jahre 1851 häufig in den Bundesprotokollen auftauchende Flottenfrage ist in ein ernsteres Stadium nie getreten. Als nach 1851 eigentlich die ganze Bundesverfassung revidiert werden sollte, hatte man natürlich auch die Revision der Kriegsverfassung in Angriff zu nehmen versucht. Man kam jedoch nur zu einer Revision der ersten fünf Abschnitte der „Näheren Bestimmungen", die auch nur mit unzähligen Vorbehalten angenommen wurde. Im großen und ganzen kann man sagen, daß die Bundesversammlung nach 1851 für die Bundeswehrverfassung nichts wesentlich Neues mehr geleistet hat.

Wir wollen jedoch nun die Teile der Bundeswehrverfassung einzeln einer näheren Prüfung unterziehen.

3. Die Wehrverfassung im Einzelnen.

a) Die „Grundzüge"[47]) (vom 11. Februar 1819) als Grundlage des Verteidigungssystems.

Wie sahen die Grundzüge vom 11. Februar 1819 aus? Das Werk zerfiel in 10 Hauptteile, die in fortlaufende Paragraphen unterteilt waren. In Teil I wurde die Stärke des Bundesheeres behandelt. Jeder Staat hatte ein der Höhe seiner Bevölkerungsziffer entsprechendes Truppenkontingent für das Bundesheer im Kriegsfalle zu stellen, welches jedoch auch im Frieden mindestens zeitweise vorhanden sein mußte. Die aktiven Truppen sollten 1 Prozent, die Reserven ½ Prozent der Bevölkerungsstärke ausmachen. Reserve und aktive Truppen zusammen wurden als Gesamtmacht bezeichnet. Von dieser sollte ein Sechstel Reiterei (davon wieder ein Drittel schwere Reiterei) sein. Auf 1000 Mann der Gesamtmacht waren zwei Geschütze zu stellen (Teil II: Verhältnis der Waffengattungen). Auch auf welche Geschütztypen sich die Zusammensetzung der Artillerie im einzelnen erstrecken sollte, war festgelegt. Die Gliedstaaten durften auch — wenn ihrem Heeressystem gemäß die Landwehr genau wie die Linie ausgerüstet und schlagfertig war — ihr Kontingent

[47]) Siehe Anm. 43.

zum kleineren Teil in Landwehr stellen. Der Landsturm wurde als außerhalb des geregelten Systems des Krieges stehend nicht in Ansatz gebracht. Einer der meistumstrittenen Punkte (Teil III) war nun die Einteilung des Heeres. Das Bundesheer sollte aus sieben ungemischten — soweit entstand kein Streit — und drei kombinierten Armeekorps bestehen. Von den sieben ungemischten stellten je drei Preußen und Oesterreich, eins Bayern. Die übrigen Bundesglieder teilten sich in die drei restlichen Armeekorps. In diesen drei kombinierten Korps befanden sich also die Truppen von 36 souveränen Bundesgliedern! Dazu kam, daß die Grundzüge vorschrieben, kein Staat, der für sich allein ein oder mehrere Armeekorps bildete, dürfte Kontingente anderer Bundesstaaten mit den seinigen vereinigen. Dadurch wurde mancher Gliedstaat, der vielleicht gern sein Kontingent in zum Beispiel preußischen Reihen gesehen hätte, gezwungen, mit einem anderen Gliedstaat — meist noch in verschiedenen Uniformen, eine Brigade, Division, ja sogar ein Regiment, ein Bataillon zu bilden! Andererseits durften die Kleinstaaten, deren Kontingente die Stärke einer Kompanie oder einer Schwadron nicht völlig erreichten, doch die entsprechende Abteilung für sich bilden.

Die innere Einrichtung der größeren Kontingente, die von einem Staat allein gebildet wurden, blieb diesen überlassen. Die kombinierten Korps mußten sich untereinander über ein Reglement verständigen. In dadurch eventuell auftretenden Streitfällen sollte die Bundesversammlung entscheiden. Im Frieden (Teil IV) durften Beurlaubungen der für das Bundesheer gemeldeten Truppen stattfinden. Jedoch mußte ein bestimmter Teil von Offizieren und Unteroffizieren auch bei der Reserve stets unter den Waffen bleiben, um eine unter Umständen nötig werdende schnelle Mobilmachung zu gewährleisten. Durch ihre Gesandten mußten die Bundesstaaten jährlich die Standesausweise, das heißt Stärkemeldung ihrer Kontingente, der Bundesversammlung vorlegen. Kleinere Kontingente mußten sich zu gemeinsamen Waffenübungen in größeren Verbänden zusammenfinden.

Im Kriege (Teil V) sollte ein einheitliches Erkennungszeichen getragen werden, und Sold und Verpflegung nach Möglichkeit gleichgestellt werden. Auch die Bewaffnung sollte einander angeglichen werden. Der Oberfeldherr und sein Stellvertreter (Teil VI) sollten im Kriege von der Bundesversamm-

lung gewählt werden. Die Befugnisse des Oberfeldherrn waren aber in nicht unwesentlichen Punkten eingeschränkt. Er durfte die festgesetzte Heereseinteilung grundsätzlich nicht verändern. Hielt er es für unumgänglich, dann mußte er die betreffenden Regierungen, denen die auseinanderzuziehenden Kontingente unterstanden, um Erlaubnis fragen. Wurde ihm diese hier verweigert, so konnte er bei der Bundesversammlung auf die Erteilung der Erlaubnis dringen. Das Recht, Waffenstillstandsverträge abzuschließen, hatte der Feldherr nicht. Er war nur zu Uebereinkünften bevollmächtigt, die sich auf vorübergehende Einstellung der Feindseligkeiten bezogen. In seinem Hauptquartier befand sich von jedem Kontingent ein Stabsoffizier, der dort zu allen Sitzungen Zutritt hatte und der die Aufgabe hatte, darüber zu wachen, daß sein Kontingent vom Oberfeldherrn nicht in irgendeiner Weise vernachlässigt oder zurückgesetzt wurde. Der Oberfeldherr konnte schließlich vor einem nur mit Generalen besetzten Kriegsgericht zur Verantwortung gezogen werden; besonders dann, wenn seine strategischen Pläne Mißerfolge nach sich zogen.

Die Korpskommandanten hatten im Rahmen ihrer Korps entsprechende Befugnisse, wie der Oberfeldherr (Teil VII). Auch die Geschäftsführung im Hauptquartier war eingehend geregelt (Teil VIII). Dem Abschnitt über die Verpflegung (Teil IX) folgte als letzter Abschnitt der über die Kriegsgerichtsbarkeit (Teil X). Es sollten Kriegsartikel verfaßt werden, denen im Krieg bezüglich der wesentlichen militärischen Verbrechen – Meineid, Verrat, Feigheit, Insubordination — alle Kontingente unterworfen sein würden. Den „Grundzügen" schlossen sich dann noch Sondervorschriften über die Feldgendarmerie und vorläufige Bestimmungen über die Bundesfestungen an. In Letzteren verlautete, daß neben den bestehenden — aber sich zum größten Teil in unmöglichem Zustand befindlichen — Bundesfestungen Mainz, Landau und Luxemburg noch Ulm ausgebaut werden sollte. Bei Germersheim sollte eine befestigte Rheinbrücke die Verbindung zwischen Mainz und Landau sichern. Im Südwesten plante man noch die Befestigung von Rastatt oder Donaueschingen; zwischen Luxemburg und Landau sollte eventuell noch Homburg (Saarland) befestigt werden.

Diese „Grundzüge" nun sollten also Vorarbeit und Grundlage sein für die Festsetzung des endgültigen Verteidigungssystems. Wenn man davon absieht, daß sie in dieser ihrer Be-

stimmung als Vorarbeit viele Vorschriften im Futurum fassen, so muß man sagen, daß sie in allen militärtechnischen Fragen, die der Politik so gut wie ganz entrückt sind, eine saubere Arbeit darstellen. Das genaue Verhältnis der Waffengattungen, die manchen Wehrsystemen Rechnung tragende Bestimmung, daß Linie bei gleicher Ausbildung und Schlagkraft durch Landwehr ersetzt werden kann, das ständige Unter-den-Waffen-Halten sogar eines Teils der Reserve, das geplante gemeinsame Ueben der kleineren Kontingente in größeren Verbänden, nicht zuletzt die Geschäftsführung des Hauptquartiers und die Kriegsgerichtsbarkeitsbestimmungen sind kaum zu beanstanden. Hingegen ist die Stellung des Oberfeldherrn eine von dem schweren Druck der um keinen Preis anzutastenden Souveränität der Gliedstaaten belastete und daher wohl in dieser Weise unfruchtbare Institution. Man darf allerdings bei dieser Beurteilung nicht achtlos an der Tatsache vorübergehen, daß eine wirksame Oberbefehlsinstitution immer da auf Schwierigkeiten stoßen muß, wo Führung und Verwaltung des Heeres grundsätzlich getrennt sind und selbst im Kriege die Zahl der zulässigen Verwaltungseingriffe durch die Führung stark beschränkt ist. Trotzdem erscheint es schwer denkbar, wie ein Oberbefehlshaber zum Beispiel mit den drei kombinierten Armeekorps arbeiten soll, deren einzelne, in den verschiedensten Größen vorhandene Kontingente er nicht auseinanderreißen darf. Denn wenn der Oberfeldherr im Ernstfall erst an die Regierungen, bei deren Weigerung an die Bundesversammlung appellieren soll, dann ist vielleicht unterdessen das Unglück, das durch die Maßnahme verhindert werden sollte, schon geschehen, wofür der Oberfeldherr sich dann auch noch unter Umständen vor einem Kriegsgericht zu verantworten hat. Kaum von praktischem Vorteil dürfte auch die Anwesenheit von einigen dreißig Stabsoffizieren im Hauptquartier sein, die keine andere Aufgabe haben, als argwöhnisch darüber zu wachen, ob der Oberfeldherr auch ihre Kontingente nicht schlechter behandelt wie andere. Schließlich scheint auch die Vorschrift, daß Gliedstaaten, die selbst ein oder mehrere Korps stellen, ihre Truppen nicht mit anderen Kontingenten verbinden dürfen, dem gemeinsamen Ziel wenig förderlich zu sein. Auf diese Weise entstehen wohl sieben einheitliche Korps — dafür aber drei militärisch so gut wie unbrauchbare. Würde man die kleinen und kleinsten Kontingente gerade den größeren zuteilen, so wür-

den sie sicher dort untergehen, und nicht ihr verhängnisvolles Einzeldasein so ausgeprägt weiterleben können.

Immerhin sind doch im Rahmen der eingangs angedeuteten mangelhaften Einschränkung der Militärhoheit der Einzelstaaten in der Bundesakte diese „Grundzüge" eine nicht unbeachtliche Basis für die Weiterarbeit. Es bleibt uns zunächst die interessante Aufgabe, zu untersuchen, wie die endgültige Wehrverfassung unter Zuhilfenahme der in den Grundzügen geleisteten Vorarbeit sich zusammensetzte.

b) Die „Kriegsverfassung"[48]) (vom 9. April 1821).

Wie oben bereits erwähnt wurde, beschloß die Plenarsitzung der Bundesversammlung vom 9. April 1821 die Kriegsverfassung und erhob sie gleichzeitig zum organischen Bundesgesetz[49]).

Die „Kriegsverfassung" basiert offensichtlich auf den Grundzügen, wenn sie auch vom einzelnen wieder abgehend nur ziemlich allgemeingehaltene Vorschriften zur Regelung der Militärverhältnisse gibt. Die „Kriegsverfassung" ist demnach immer noch kein entscheidender, endgültiger Schritt zur Bundeswehrverfassung. Sie bleibt wieder nur Grundlage — diesmal allerdings einstimmig als organisches Bundesgesetz anerkannte Grundlage, und darum tatsächlich Sockel für das darauf zu errichtende Gebäude der Bundeswehrverfassung.

Das Verhältnis der Waffengattungen regelte die Kriegsverfassung nur so weit, daß sie es „nach den Grundsätzen der neueren Kriegführung" festsetzt. Zusammensetzung, Stärke der Kontingente, Bereithaltung im Frieden — das alles wurde in der Kriegsverfassung ganz allgemein gehalten; es blieb jedoch im Sinne der in den Grundzügen für diese Punkte aufgestellten Richtlinien. Leider entnahm die Kriegsverfassung (in Art. V) den Grundzügen die oben bereits beanstandete Vorschrift, daß die Kontingente, die selbständige Armeekorps darstellten, sich nicht mit anderen Kontingenten vereinigen durften.

Die wichtigsten Punkte der Kriegsverfassung scheinen jedoch in den Art. VII und VIII enthalten zu sein. Sie sollen deswegen hier angeführt werden. Art. VII: „Bei der Organi-

[48]) Prot. Bd. 11/12, S. 192 ff.

[49]) Gemäß Art. 6 d. Bundesakte können organische Bundesgesetze, d. h. „die zur Erreichung des Bundeszwecks notwendigen Anstalten und Mittel" (Zachariä, Bundesrecht II § 260, III A, 2) nur im Plenum beschlossen werden.

sation der Kriegsmacht des Bundes ist auf die aus besonderen Verhältnissen der einzelnen Staaten hervorgehenden Interessen derselben insoweit Rücksicht zu nehmen, als es mit den allgemeinen Zwecken vereinbar anerkannt wird." Art. VIII: „Nach der grundgesetzlichen Gleichheit der Rechte und Pflichten, soll selbst der Schein von Suprematie eines Bundesstaates über den anderen vermieden werden."

Es ist zunächst nicht ganz verständlich, warum vorstehenden beiden Artikeln unter den 24 Artikeln der Kriegsverfassung die siebente und achte Stelle eingeräumt wurde. Diese beiden Artikel scheinen doch diejenigen zu sein, die eigentlich zur Auslegung der übrigen 22 Artikel herangezogen werden müssen, die überhaupt die Richtung weisen, in der nicht nur alle übrigen Vorschriften der Kriegsverfassung, sondern auch alle auf ihr später noch aufzubauenden Ausführungsanweisungen aufgefaßt und verstanden werden sollen. Das speziell der Art. VII sich auf die ganze Wehrverfassung bezieht, geht deutlich aus seinem Wortlaut: „bei der Organisation der Kriegsmacht des Bundes" hervor. Gerade deshalb aber ist der Inhalt dieser Artikel bedenklich. Daß in einem Staatenbund auf die Interessen der Glieder Rücksicht genommen wird, soweit das dem Bundeszweck nicht entgegensteht, kann wohl bedenkenfrei zugegeben werden. Jedoch gibt die Fassung des Art. VII dahin, daß die Rücksicht soweit geht, als es mit dem Bundeszweck vereinbar a n e r k a n n t wird, dann zu einigen ernsten Bedenken Anlaß, wenn man sich die eingangs erwähnte Einstellung mancher Bundesglieder zur Ausarbeitung einer tauglichen Bundeswehrverfassung vor Augen hält. Man wird lebhaft an die Behrsche Auffassung erinnert, nach der auf Kosten der Unabhängigkeit der Einzelstaaten nicht einmal Sicherheitsmaßnahmen für die Allgemeinheit getroffen werden durften. Der zu Bedenken Anlaß gebende Wortlaut des Art. VII wird noch gestützt durch den Art. VIII, der nochmal ausdrücklichst die grundgesetzliche Gleichheit a l l e r Bundesglieder feststellt.

Abschließend kann man über den Einfluß der Art. VII und VIII der Kriegsverfassung erst bei der Besprechung der auf Grund der Kriegsverfassung erlassenen Bestimmungen urteilen, d. h. wenn daraus ein besonderer Einfluß dieser Artikel zu ersehen sein wird.

Im Weiteren beseitigte die Kriegsverfassung erfreulicherweise die Mängel, die wir oben bei der Besprechung der Grundzüge an der Stellung des Oberfeldherrn aufzeigten. Art. XV der

Kriegsverfassung besagte, daß „Bestimmung und Ausführung des Operationsplanes . . . ganz dem Ermessen des Oberfeldherrn überlassen" bleibt. Den praktisch undenkbaren Instanzenzug bei Trennung der einzelnen Kontingente löste Art. XVI, II auch zufriedenstellend. Es hieß dort: „Er darf die festgesetzte Heereseinteilung nicht abändern; doch steht es ihm frei, zeitliche Detachierungen zu verfügen".

Ueber die Kriegsgerichtsbarkeit war vorgesehen, daß sie von den Abteilungsführern in den ihnen von den einzelnen Bundesstaaten vorgeschriebenen Grenzen ausgeübt wird. Das bedeutet, daß die Regelung der Grundzüge in dieser Hinsicht im wesentlichen beibehalten wurde. Schließlich sollte noch eine Kriegskasse durch matrikularmäßige Beiträge der Bundesglieder errichtet, und zwischen sämtlichen Gliedern des Bundes ein allgemeines Kartell abgeschlossen werden; letzteres sollte eine gemeinsame Regelung der Militärpflicht, Militärpflichtentziehung und Desertion enthalten.

Wie schon oben gesagt wurde, ist diese Kriegsverfassung — soweit man sie überhaupt bei der Allgemeinheit ihrer Vorschriften schon als solche werten kann — nicht schlecht. Wesentlich wird allerdings zur Beurteilung die Auswirkung der vorerwähnten Art. VII und VIII bleiben, da auf Grund der allgemeinen Haltung der Vorschriften der Kriegsverfassung für die Ausarbeitung von näheren Ausführungsanweisungen ein großer Auslegungsspielraum bleibt. Wir wollen daher in Folgendem untersuchen, was nun auf Grund dieses organischen Grundgesetzes, der Kriegsverfassung, im einzelnen beschlossen wurde.

1. Die ersten fünf Abschnitte der „Näheren Bestimmungen" (vom 12. April 1821)[50].

Erste Ausführungsanweisungen zur Kriegsverfassung waren die ersten fünf Abschnitte der „Näheren Bestimmungen" zur Kriegsverfassung des Deutschen Bundes. Für die Stärkeverhältnisse des Bundesheeres gaben sie eine neue Regelung. Das „gewöhnliche Kontingent" oder die „streitbare Mannschaft" sollten auch wieder 1 Prozent der Bevölkerungsziffer betragen. Die Frage des Ersatzes wurde jedoch anders geregelt. In § 4 der „Näheren Bestimmungen" heißt es: „Um die Vollständigkeit

[50]) Siehe Anm. 44.

des Heeres fortwährend zu sichern, muß sogleich nach dem Ausrücken desselben der sechshundertste Teil der ganzen Bevölkerung als Ersatzmannschaft aufgestellt und unausgesetzt vollzählig erhalten werden . . ." Nach Beginn der Kriegshandlungen mußte also sofort ein weiteres Sechshundertstel der Bevölkerung ausgehoben und ausgebildet werden. Jedoch sollte „der Ersatz für das Heer in einem Kriegsjahr den zweihundertsten Teil der Bevölkerung nicht übersteigen" (§ 5 der „Näheren Bestimmungen"). Sollte doch noch größerer Bedarf vorhanden sein, dann konnten weitere Aushebungen nur durch besondere Bundesbeschlüsse verfügt werden. Obwohl letztere Bestimmung wohl in den Kriegshandlungen unter Umständen eine hemmende und schädigende Verzögerung eintreten lassen konnte, so war sie doch nicht unbillig. Denn ohne diese Bestimmung bestand die Möglichkeit, daß einige Gliedstaaten, deren Kontingente zufällig mehrere Wochen in vorderster Front kämpften, schon einen sehr hohen Prozentsatz ihres Ersatzes nachgeschoben hatten, während andere ihr ursprüngliches Ersatzkontingent von 1/6 Prozent noch gar nicht ausrücken lassen mußten. Mit dieser Bestimmung aber mußten sich die Gliedstaaten, die ½ Prozent bereits nachgeschoben hatten, melden, so daß dann im Notfalle für alle Gliedstaaten ein weiterer Nachschub beschlossen werden konnte. So stellt auch § 9 der „Näheren Bestimmungen" fest, daß größere Anstrengungen als 1 Prozent aktive Truppen und bis zu ½ Prozent Ersatz zu stellen, „in keinem Fall von einzelnen Bundesstaaten, sondern nur im allgemeinen nach der Matrikel gefordert" werden könne.

Das Verhältnis der Waffengattungen, die Möglichkeit der Stellung von Landwehr statt Linie, die Nichtberechnung des Landsturms waren keine Neuheiten. In der „Einteilung des Bundesheeres" enthielten die „Näheren Bestimmungen" Zahlenangaben, wie die einzelnen Heeresabteilungen und Unterabteilungen durchschnittlich zu halten seien, und auch, welche Ränge die betreffenden Führer grundsätzlich bekleiden sollten. Auch wurden Mindestzahlen angegeben, unter denen selbständige Abteilungen nicht mehr gebildet werden durften[51]).

Die zum Bundesheer bestimmten Truppen mußten im Frieden so schlagbereit sein, daß spätestens vier Wochen nach Aufforde-

[51]) Kavallerie: Schwadron nicht unter 300 Pferden; Infanterie: Bataillon nicht unter 400 Mann; Artillerie: Batterie nicht unter 6 bis 8 Geschützen.

rung durch den Bund alles an den von Fall zu Fall zu bestimmenden Sammelplätzen verfügbar war. Ein genauer Prozentsatz, wieviel Mannschaften, Unteroffiziere und Offiziere bei den einzelnen Waffengattungen ständig unter den Fahnen sein mußten, folgte. Auch war festgesetzt, daß für den Ersatz Unteroffiziere und Offiziere in genügender Anzahl dauernd bereit sein mußten. Die gesamte Mannschaft jedes Kontingents sollte jährlich mindestens vier Wochen gemeinsam üben.

Die sanitären Verhältnisse des Bundesheeres sollten noch in einem besonderen Sanitätsreglement festgelegt werden. Transportmittel sollten soweit vorhanden sein, daß die Verpflegung für 4 Tage mitgeführt werden konnte.

Diese fünf ersten Abschnitte der „Näheren Bestimmungen" sind durchaus militärisch-sachlich gehalten und tatsächlich keine schlechte Lösung im engen Rahmen der gegebenen Möglichkeiten. Dabei ist allerdings zu bedenken, daß diese ersten fünf Abschnitte mehr oder weniger die rein technischen Fragen - wie Stärke, Einteilung, Verhältnis der Waffengattungen, Bereithaltung im Frieden, Mobilmachung — behandeln. Die neben ihrer militärischen Wichtigkeit politisch hochpeinlichen Fragen, wie z. B. Oberbefehl, die Korpskommandos und die Kriegsgerichtsbarkeit, sind erst in den weiteren Abschnitten enthalten. Diese sollen im nächsten Abschnitt näher untersucht werden.

2. Die letzten fünf Abschnitte der „Näheren Bestimmungen" (vom 11. Juli 1822)[52]).

Die letzten fünf Abschnitte der „Näheren Bestimmungen" regelten in der Hauptsache den Oberbefehl über das Bundesheer. Sie halten sich im wesentlichen an die in der Kriegsverfassung und den Grundzügen aufgezeigten Bestimmungen. Eine sehr wesentliche Bestimmung lautet (§ 46): „In Fällen, wo man nur einen Teil des Bundesheeres zusammenzuziehen für nötig erachtet, bleibt es der Beschlußnahme der Bundesversammlung vorbehalten, wegen des Oberbefehls besondere Verfügung zu treffen". Vorstehender Bestimmung kam insofern einige Wichtigkeit zu, als man sich wohl sagen mußte, daß die häufigsten Fälle, in denen ein Bundesheer in Aktion treten könnte, diejenigen sein würden, in denen nur ein Teil des Bundesheeres zusammengezogen würde. Für diese höchstwahrscheinlich —

[52]) Siehe Anm. 45.

und wie sich später herausstellte, auch tatsächlich — häufigsten Fälle sollte also die Bestimmung über den Oberbefehl nicht gelten, sondern von Fall zu Fall durch die Bundesversammlung entschieden werden. Stellvertreter des Bundesfeldherrn, Generalleutnant genannt, sollte einer der Korpskommandanten sein, der aber, solange er nicht durch die Vertretung des Oberfeldherrn tatsächlich vorgesetzt war, nicht aus der Reihe der übrigen Korpskommandanten irgendwie hervorragen sollte. Die Korpskommandanten sollten auf eine mögliche Gleichheit des Dienstes bei den ihnen unterstellten verschiedenen Kontingenten achten.

Die Bildung des Hauptquartiers war genauestens ausgearbeitet. Den Bundesprotokollen liegt eine schematische Aufstellung der Zusammensetzung und Arbeitsweise des Hauptquartiers[53]) bei. Sobald der Oberfeldherr den Oberbefehl übernommen hatte, mußte er sämtliche im Hauptquartier angestellten Offiziere und Beamten „in Eid und Pflichten des Bundes" (§ 82) nehmen. Als Verbindung zu den einzelnen Kontingenten und deren Regierungen befanden sich in Abwandlung der darüber aufgestellten Bestimmung der Grundzüge von jedem Armeekorps ein Stabsoffizier — von den kombinierten Korps für jede Division einer —, um die Interessen der Kontingente beim Oberfeldherrn wahrzunehmen. Der Oberfeldherr konnte jedoch über den Kopf der Verbindungsoffiziere hinweg sich mit den Regierungen direkt in Verbindung setzen. § 58 gab dem Oberfeldherrn ein Recht auf Musterung der Truppen bezüglich der Ausbildung und des Materials. Fanden sich Mängel, so konnte er bei den betreffenden Regierungen Abhilfe verlangen. Wurde ihm diese verweigert, so konnte er an die Bundesversammlung appellieren, die im Rahmen der Grundsätze der Kriegsverfassung beschließen und für Ausführung des Beschlusses sorgen mußte. Bei dieser Vorschrift zeigt sich deutlich der Einfluß der Art. VII und VIII der Kriegsverfassung. Denn die Grundsätze der Kriegsverfassung, nach denen die Bundesversammlung gemäß dem erwähnten § 58 zu entscheiden hat, sind ausschlaggebend gerade in den Art. VII und VIII der Kriegsverfassung verankert, da diese ja für alle „bei der Organisation der Kriegsmacht des Bundes" auftretenden Fragen richtunggebend sind.

Bezüglich der Verpflegung der Bundestruppen im Kriege wurde in den Näheren Bestimmungen auf ein besonderes Ver-

[53]) Prot. 1822, S. 703—706.

pflegsreglement verwiesen, was jedoch noch nicht bestand und auch nie endgültig entstanden ist.

Die Kriegsgerichtsbarkeit sollte von den Abteilungsführern bis zum Regimentskommandeur ausgeübt werden, und zwar übernahmen die Näheren Bestimmungen hier die Vorschriften der Grundzüge. In Feindesland konnte der Oberfeldherr Standrecht verkünden lassen; in den Bundesstaaten nur im Einvernehmen mit den betreffenden Regierungen. Bezüglich der Feldgendarmerie wurde auch auf ein besonderes Reglement verwiesen.

3. Das „Allgemeine Kartell" (vom 10. Februar 1831)[54]).

Der vorerst letzte Baustein zur Bundeswehrverfassung war das „Allgemeine Kartell". Der Art. 1 des Allgemeinen Kartells sei in folgendem wiedergegeben, weil aus ihm am besten Sinn und Zweck desselben hervorgeht. Art. 1: „Alle von den Truppen eines Bundesstaats ohne Unterschied, ob selbige zu Provinzen gehören, welche im Bundesgebiet liegen oder nicht, unmittelbar oder mittelbar in die sämtlichen Lande eines Bundesgliedes oder zu dessen Truppen, wenn diese auch außerhalb ihres Vaterlandes sich befinden, desertierende Militärpersonen werden sofort und ohne besondere Reklamation an den Staat ausgeliefert, dem selbige entwichen sind. Gleichmäßig werden auch Deserteure, welche in nicht zum Bundesgebiet gehörenden Provinzen der Bundesstaaten entweichen, an den Staat ausgeliefert, dem selbige entwichen sind."

Dieser Art. 1 war die Grundlage des gesamten Allgemeinen Kartells. Offiziere mußten nur auf „ergangene Requisition", das heißt auf ein Auslieferungsbegehren der betreffenden Regierung hin, ausgeliefert werden. Die Militärdienstpflichtigen standen im Sinne der Vorschriften des Allgemeinen Kartells den Deserteuren gleich.

Im übrigen waren noch die Gründe angegeben, aus denen sich eine Verzögerung oder gar Verweigerung der Auslieferung eines Deserteurs rechtfertigen konnte. Auslieferungstransportkosten und eventuelle Verpflegungskosten der Deserteure, die der Staat zu tragen hatte, dessen entwichener Soldat ausgeliefert wurde, sollten noch später einheitlich festgesetzt werden. Auf

[54]) Siehe Anm. 46.

die Einbringung eines Deserteurs stand eine Prämie. Zu dieser Bestimmung trat später noch ein ergänzender Bundesbeschluß vom 17. Mai 1832, der feststellte, daß eine Prämie für Einbringung von Deserteuren nicht den Polizeimannschaften und solchen Personen zustände, deren Dienstobliegenheit gerade darin bestände, ein wachsames Auge auf verdächtige Elemente zu haben.

Der Hauptzweck des Allgemeinen Kartells war wohl der, zu verhindern, daß bei den verschiedenartigen Heeressystemen, die in den Bundesstaaten bestanden, sich die Militärpflichtigen die Staaten zum Aufenthaltsort wählten, wo das ihnen günstigste Heeressystem herrschte. Natürlich wollte man darüber hinaus überhaupt diese Materie einheitlich regeln, um nicht aus geringfügigen Anlässen irgendwelcher Desertionen und verweigerter oder verzögerter Auslieferungen gelegentlich unerquickliche Streitfälle sich entwickeln zu lassen.

c) Spätere Zusätze und sonstige Beratungen zur Wehrverfassung.

An sonstigen militärischen Verhandlungen der Bundesversammlung ist wohl — abgesehen z. B. von Reglements für die verschiedenen Bundesfestungen oder provisorischen Bestimmungen für die Truppen in Frankfurt und Umgebung — der Beschluß der Inspektion der Kontingente wichtig. Da, wie wir nachher noch sehen werden, die Bestimmungen der Bundeswehrverfassung leider nur allzu häufig nicht über das damit beschriebene Papier hinauskamen, drängte bald nach seiner Thronbesteigung Friedrich Wilhelm IV. auf eine Besserung. Er sandte „an die Wiener Gesandtschaft einen Erlaß, worin er bestimmt aussprach, er werde allein vorgehen, falls Oesterreich seine Mitwirkung verweigere. Diese Drohung wirkte für den Augenblick“[55]). Preußen machte in Frankfurt einen Vorstoß, und am 24. Juni 1841[56]) beschloß die Bundesversammlung, sich vom Zustand der Kontingente durch Bundesinspektoren in gewissen Zeitabständen regelmäßig zu überzeugen. Bereits im selben Jahre wurde die erste Inspektion vorgenommen.

Nach der Tagungsunterbrechung der Bundesversammlung von 1848—1850 beschäftigte sich dieselbe zunächst eingehend

[55]) Treitschke V, S. 97.
[56]) Prot. 1841, S. 352 q ff.

mit der Flottenfrage. Diese war hauptsächlich in der deutschen Nationalversammlung in Frankfurt in den Vordergrund getreten. „Von der provisorischen Zentralgewalt wurde die Sache unter patriotischer Beteiligung vieler Glieder der Nation mit anerkennenswertem Eifer betrieben und soweit es die bei der Lässigkeit und Widerspenstigkeit mehrerer Bundesstaaten beschränkten Mittel gestatteten, ein die schönsten Hoffnungen erweckender Anfang einer deutschen Kriegsflotte begründet. Die reaktivierte Bundesversammlung mochte sich aber weder die Fortsetzung und Erweiterung noch auch nur die Erhaltung dieses nationalen Werkes aneignen und kam im April 1852 zu dem traurigen Beschluß, die bestehende deutsche Kriegsflotte aufzulösen und die vorhandenen Schiffe sowie das sonstige Material zu veräußern“[57]).

1852 beschloß die Bundesversammlung einen „Gerichtsstand in Strafsachen bei den Bundestruppen“; dieser Beschluß und seine Regelung galt aber nur für die Zeit, in der Bundestruppen im Frieden zu Bundeszwecken zusammengezogen wurden. Im Kriegsfall galten die oben angeführten Vorschriften der Kriegsverfassung und ihrer näheren Bestimmungen. Am 4. Januar 1855[58]) wurde eine neue Fassung der ersten fünf Abschnitte der Näheren Bestimmungen beschlossen. Danach wurde die streitbare Mannschaft in das Hauptkontingent mit 1 1/6 Prozent, das Reservekontingent mit ⅓ Prozent und das Ersatzkontingent mit 1/6 Prozent der Bevölkerungsziffer eingeteilt. Das Verhältnis der Waffengattungen war gegen die alte Fassung der Näheren Bestimmungen geändert. Die Reiterei wurde vermindert, die Artillerie vermehrt, und außerdem wurde größerer Wert auf die technischen Truppen, wie Pioniere und Train, gelegt. Das Zahlenverhältnis von Chargen und Aerzten zur streitbaren Mannschaft war angegeben. Die alten Bestimmungen über Einteilung des Bundesheeres und Bereithaltung im Frieden waren in der neuen Fassung näher und mehr ins einzelne gehend ausgeführt. Der V. Teil der neuen Fassung handelte von „Mobilmachung und Besatzung der Bundesfestungen“. Hier war unter anderem in § 37 die Wahl eines Teiloberfeldherrn geregelt — eine Vorschrift, die wir oben bei Besprechung der zweiten Hälfte der Näheren Bestimmungen vermißt hatten. Die Besatzungen der Bundesfestungen sollten nach einer in der Anlage zur Neufas-

[57]) Zachariä, Bundesrecht II, § 288, II.
[58]) Prot. 1855, S. 21 ff.

sung der Näheren Bestimmungen befindlichen Tabelle gemäß den bestehenden Staatsverträgen und Bundesbeschlüssen gestellt werden.

Gegen das Ende des Jahres 1859 wurde beschlossen, die gesamte Bundeswehrverfassung möge von der Bundesmilitärkommission einer „sorgsamen Prüfung" unterzogen werden[59]). Am 27. April 1861 beschloß die Bundesversammlung dann einige Punkte als Richtlinien für die Revision der Bundeswehrverfassung[60]). Zu einer Neubearbeitung der gesamten Bundeswehrverfassung kam es jedoch nicht mehr. Lediglich das Allgemeine Kartell von 1831 wurde 1863 noch dahingehend abgeändert, daß Transport- und Unterhaltskosten für auszuliefernde Deserteure nicht mehr erstattet wurden. Man hielt die entstehenden Unkosten dadurch für ausgeglichen, daß die Gegenseitigkeit der Verpflichtung zur Auslieferung bestand.

Unter anderem beschäftigte sich die Bundesversammlung noch des öfteren eingehend mit der strategischen Bedeutung der Eisenbahn, worauf näher einzugehen allerdings nicht im Rahmen unserer Aufgabe liegt.

4. Prüfsteine für die Bundeswehrverfassung und das Ergebnis.

a) Mängel des Bundesheerwesens, die sich bereits im Frieden offenbarten.

Wir haben nun die Bundeswehrverfassung kennengelernt. Aber wie bei allen Gesetzen, so gehören zum vollen Verständnis und zur Bewertung einer Wehrverfassung auch ihre Auswirkungen. Wie bewährte sich die Bundeswehrverfassung also in den Fällen, wo es darauf ankam, wo ein Bundesheer tatsächlich aufgeboten wurde? Bevor wir diese Frage beantworten, müssen wir uns darüber klar sein, daß die Heere der Gliedstaaten des Deutschen Bundes nicht nach einem einheitlichen Wehrsystem organisiert waren; daß im übrigen die Bestimmungen der Bundeswehrverfassung zwar bei genauer Befolgung nicht schlecht waren, daß sie aber Spielraum zu gut — und böswilliger Auslegung ließen und fast immer in die Form der Sollvorschrift gekleidet waren. Treitschke[61]) sagt dazu:

[59]) Prot. 1859, S. 831 f.
[60]) Prot. 1861, S. 176 f.
[61]) III, S. 294.

„Die deutschen Fürsten besaßen nunmehr eine Kriegsherrlichkeit, wie sie ihnen so unbeschränkt noch niemals zugestanden hatte, und unterstützt durch ihre haushälterischen Landtage mißbrauchten sie dies Recht zu übermäßigen Beurlaubungen, welche manches Kontingent fast bis zur Kriegstüchtigkeit eines Milizheeres herunterbrachten. Von den geworbenen Söldnern der Hansestädte bis zu Preußens allgemeiner Wehrpflicht war fast jedes erdenkliche System der Heeresorganisation im Deutschen Bund vertreten". Treitschke hat sicherlich insoweit recht, als tatsächlich in manchen Bundesstaaten schon aus Ersparnisrücksichten die Beurlaubungen übermäßig lang ausgedehnt wurden. Höchst bedenklich war auch die Tatsache, daß die Kontingente nach verschiedenen Reglements einexerziert waren, verschieden bewaffnet waren und schon wegen örtlicher Schwierigkeiten selten oder nie gemeinsame Uebungen abhielten. So umfaßte zum Beispiel das 9. Korps die Truppen von Sachsen, Thüringen, Kurhessen, Nassau und Luxemburg[62]).

b) Revolutionen und Aufstände um 1830 und 1848.

Wie bestand nun das Bundesheer seine kriegerischen Prüfungen?

Da waren zunächst die Unruhen in Deutschland im Jahre 1830/31. Befördert und beschwingt von der französischen Julirevolution waren doch diese deutschen Revolutionen nicht von ihr verursacht worden. Ursache war meist der Widerspruch zwischen der Regierungsform und der immer weiter fortschreitenden Selbstbesinnung des Volkes auf s e i n e Aufgaben im Staat.

So richteten sich denn die braunschweigischen und kurhessischen Unruhen lediglich gegen fürstliche Willkür, und ohne militärisches Eingreifen des Bundes konnte der Aufstand in beiden Fällen durch Einsetzung der Thronfolger als Herrscher beigelegt werden. 1850 mußte jedoch in Kurhessen noch einmal ernstlich eingegriffen werden. Der Bund beauftragte Bayern und Hannover mit einer Bundesexekution; Hannover stellte zudem einen Zivilkommissär.

Ebenso ernst wie diese zweiten kurhessischen Unruhen waren die im Großherzogtum Hessen im Jahre 1830. Der Großherzog selbst bat die Bundesversammlung um Unterstützung.

[62]) Siehe hierzu auch Flathe 2, Kap. 5, S. 312 unten, und Hartung, § 38, S. 111.

Auf Vorschlag des Bundestagsausschusses in Militärangelegenheiten sollten Bayern, Baden, Nassau und das Großherzogtum Hessen selbst 7000 Mann stellen. Württemberg, Bayern und Preußen stellten außerdem je ein Reservekorps. Bereits eine Woche, nachdem dieser Plan in Frankfurt vorgelegen hatte, hatten Baden und Nassau ihre Truppen in Marsch gesetzt. Noch bevor dieser Plan wegen fehlender Instruktionen der Bundestagsgesandten Beschluß werden konnte, wurde dann beschlossen, daß das Hilfskorps zwar bestehen sollte, aber daß man es — unter Verzicht auf das bayrische Kontingent — auf 5300 Mann reduzieren könne. Auch die Aufstellung der Reservekorps sollte wegfallen, da die Verhältnisse am Unruheherd sich schon wieder wesentlich beruhigt hatten. Zu nennenswerten Zwischenfällen ist es dann auch im Großherzogtum Hessen nicht mehr gekommen. Bemerkenswert ist hier, daß man bei dieser Hilfsaktion für das Großherzogtum Hessen nicht — wie sogar meist bei Bundesexekutionen — auf die bestehende militärische Einteilung der Bundeswehrverfassung zurückgegriffen hat. Keines der so sorgsam ausgeklügelten Bundesarmeekorps, oder auch nur eine Division derselben, wurde aufgeboten. Ein Hilfskorps, das mit der Bundesheereinteilung nichts zu tun hatte — die Nassauer gehörten an sich zum 10., die Badener zum 9., die nachher gar nicht angetretenen Bayern zum 7. Armeekorps! — wurde entsendet. Allerdings kamen Baden und Nassau dem Hilferuf anerkennenswert schnell nach — sogar ohne förmlichen Bundesbeschluß. Man kann kaum von einem Verdienst der Bundeswehrverfassung sprechen.

In den Niederlanden, wo sich schon immer der rein deutsche, überwiegend protestantische Norden und der katholische, aus deutschen Flamen und romanischen Wallonen zusammengesetzte Süden gegenüberstanden, hatte verständlicherweise die europäische Krise einen empfänglichen Nährboden gefunden. Die hier entstehende Revolution, die schließlich zur Gründung des Königreichs Belgien führte, griff natürlich auch nach Luxemburg über. Die Bundesversammlung ließ zunächst dem Gouverneur der Bundesfestung bezüglich der Abwehrmaßnahmen freie Hand, konnte aber schließlich, als die Lage immer bedrohlicher wurde, an einem Eingreifen nicht vorbei. Sie beschloß, die Besatzung der Bundesfestung durch die Kontingente von Waldeck, Schaumburg-Lippe und Lippe zu ergänzen. Außerdem wurde das 10. und zwei Divisionen des 9. Armeekorps als Hilfskorps aufgestellt. Preußen sollte ein Reserve-

korps von 12 000 bis 15 000 Mann stellen. Außerdem sollten für den Fall, daß das ganze Bundesheer mobilisiert werden müßte, alle Kontingente in Bereitschaft gehalten werden. Zu irgendwelchen Kämpfen ist es auch hier nicht gekommen. Nach fünfmonatigem Aufenthalt in Luxemburg rückten im November 1831 auch die Kontingente von Waldeck, Schaumburg-Lippe und Lippe wieder aus der Bundesfestung ab. In Luxemburg hatte es mit den eben genannten Kontingenten Unruhen gegeben, da sie, angeblich völlig unausgebildet und von unfähigen Offizieren geführt, bald nach ihrer Ankunft rebelliert hatten. Preußische Zucht und Ordnung hat wohl Schlimmeres verhütet. Genau sind die Vorfälle nie geklärt worden. Wie nicht anders zu erwarten war, wurden sie später vor der Bundesversammlung bagatellisiert und ad acta gelegt.

Bereits im Oktober 1830, später noch einmal im Juli 1832, hatte übrigens die Bundesversammlung im Rahmen von „Maßnahmen zur Herstellung und Erhaltung der Ruhe in Deutschland" beschlossen, daß während der unruhigen Zeiten „die Bundeskontingente in möglichst disponibler Bereitschaft" gehalten werden mußten[63]).

Das nächste Ereignis, das die Bundeswehrverfassung vorübergehend auf die — wiederum nur auf die organisatorische — Probe stellte, war die französische Februar-Revolution von 1848. Die Bundesfestungen der Westgrenze wurden mit Kriegsbesatzung und ausreichendem Proviant versehen, das 7. und 8. Armeekorps besonders alarmiert. Die Gefahr zog auch diesmal zunächst vorüber. Sie erschien dann aber neu in Unruhen in Baden, die von schweizerischen und französischen Rebellen und Umstürzlern betrieben und beeinflußt wurden. So wurde im März 1848 das 7. und 8. Bundesarmeekorps mit Reserven mobil gemacht, und unter Führung des Feldmarschalls Prinzen Karl von Bayern gegen die badischen Unruhen eingesetzt. Bei Kandern und in einem Gefecht vor Freiburg und beim Sturm auf die Stadt blieben die Bundestruppen siegreich. Nachdem fast schon wieder eine völlige Beruhigung des Landes eingetreten war, brach die Revolution 1849 wieder aus. Ein preußisches Hilfskorps unter Prinz Wilhelms Führung säuberte Baden jedoch schnell von den gefährlichen Elementen. Aber noch längere Zeit — bis Oktober 1850 — blieb in Baden preußische Besatzung zurück.

---

[63]) Prot. 1830, S. 1122 ff, und 1832, S. 942 ff.

Auf eine im Juni 1848 wegen Unruhen in Prag — die Tschechen waren gegen das Deutschtum aufgestanden — versprochene militärische Bundeshilfe konnte Oesterreich bald, nach völliger Beruhigung der Prager Verhältnisse, verzichten.

c) Schleswig-Holstein 1848.

Wir kommen nun zum Schleswig-Holsteinischen Krieg. Friedrich VII. von Dänemark hatte unter die Bestrebungen seines Vaters, Christians VIII., den Schlußstrich gezogen und widerrechtlich — es mag dahingestellt bleiben, inwieweit die Einflüsse der französischen Februarrevolution mitbestimmend waren — die Erbfolgeordnung geändert, so daß die Herzogtümer Schleswig und Holstein nun vor der Frage standen, ob sie in Zukunft dänisch oder deutsch sein wollten. Holstein allein gehörte ja bekanntlich dem Deutschen Bunde an. In der 27. Sitzung der Bundesversammlung vom 2. April 1848 machte der preußische Bundesgesandte auf diesen Rechtsbruch des dänischen Königs aufmerksam. Der dänische König habe erklärt, daß er sein „Herzogtum Schleswig dem Deutschen Bunde einzuverleiben weder das Recht, noch die Macht, noch den Willen habe, dagegen die unzertrennliche Verbindung Schleswigs mit Dänemark durch eine gemeinsame, freie Verfassung kräftigen" wolle[64]). Damit sei die Auflösung der verfassungsmäßigen Unzertrennlichkeit der Herzogtümer und die Einverleibung Schleswigs in Dänemark gegeben, — Umstände, die im Rahmen der Kompetenz des Deutschen Bundes, für die Rechte seines Bundesgliedes Holstein einzutreten, lägen. Preußen habe zu diesem Zweck ein Observationskorps an die Grenze entsandt und gleichzeitig Hannover gebeten, sich mit den Staaten, die die Truppen für das 10. Bundesarmeekorps stellten, in Verbindung zu setzen, um Vorbereitungen zur Mobilmachung zu treffen.

Die Bundesversammlung stellte unter dem 4. April 1848[65]) fest, daß tatsächlich Gefahr für das Deutsche Bundesland Holstein gegeben sei, und sprach Preußen und den Staaten, die das 10. Armeekorps bildeten, Dank und Anerkennung aus. Sie beauftragte Preußen, zunächst vermittelnd mit Dänemark zu verhandeln und dabei nach Möglichkeit auf eine Bundesmitglied-

---

[64]) Prot. 1848, S. 319.
[65]) Prot. 1848, S. 341.

schaft auch Schleswigs hinzuwirken. Da Dänemark sich weigerte, die Feindseligkeiten einzustellen und auch Schleswig nicht von Truppen räumen wollte, sah der Bund sich schließlich genötigt, das zu erzwingen. Preußen wurde beauftragt, in Schleswig einzurücken, was es unter Betonung der Tatsache, daß es nur die Rechte Holsteins im Namen des Bundes wahre, tat. Gemäß § 46 der Näheren Bestimmungen entledigte sich Preußen des Auftrags, für den schleswig-holsteinischen Kriegsschauplatz den Oberfeldherrn zu stellen, durch Berufung des Generals Wrangel auf diesen Posten. Wrangel kämpfte zunächst erfolgreich, besonders unterstützt von hannöverschen und braunschweigischen Truppen, die er in einer Meldung an die Bundesversammlung lobend hervorhebt[66]). Durch das dauernde Vorrücken und die Besatzungen, die Wrangel an den verschiedenen festen Küstenplätzen zum Schutz gegen die dänische Marine zurücklassen mußte, war jedoch allmählich eine derartige Schwächung der Bundesarmee eingetreten, daß Wrangel ohne Nachschub oder wenigstens ohne die vollzählige Stellung der pflichtmäßigen Kontingente nicht seine Stellung halten konnte. Er zog sich daher aus Jütland und Nordschleswig wieder zurück. Dieser Rückmarsch verfehlte seine Wirkung auf die Staaten, die mit ihrer Kontingentstellung zum 10. Armeekorps in Verzug geraten waren, nicht. Besonders auch deshalb nicht, weil die geschlagenen Dänen sofort wieder nachrückten. Die noch fehlenden Kontingente wurden nun beschleunigt gestellt, und auch Ersatz wurde nachgeschoben. So konnte Wrangel schon im Juni 1848 Schleswig wieder vollständig besetzen. Am 12. Juli 1848 übergab die Bundesversammlung bekanntlich ihre Kompetenzen an die provisorische Zentralgewalt zu Händen des Reichsverwesers, Erzherzog Johann. Das beeinflußte die schleswig-holsteinische Frage im Augenblick nicht — schließlich hatte Preußen aber doch jetzt freie Hand, da die provisorische Zentralgewalt zu sehr mit sich selbst beschäftigt war, als daß sie Zeit für Außenpolitik gehabt hätte. Auf außenpolitisches Drängen und verschiedene Drohungen schloß Preußen, ohne sich um den Bund oder das Reich zu kümmern, den Waffenstillstand von Malmö am 26. August 1848 ab, nachdem unter Aufhebung aller Maßnahmen, die die provisorische Zwischenregierung getroffen hatte, eine fünfköpfige Regierung an die Spitze der Herzogtümer trat, die die zur Ver-

[66]) Prot. 1848, S. 508.

waltung nötigen Anordnungen erlassen sollte. Wrangel legte den Oberbefehl nieder. Da sich Dänemark mit den deutschen Forderungen nicht einverstanden erklärte, kündigte es den Waffenstillstand. Die Armee hatte dann unter dem preußischen General v. Prittwitz, dem neuen Oberfeldherrn, einige Erfolge, unter anderem die Siege von Eckernförde und Düppel, zu verzeichnen. Nachdem jedoch die Schleswig-Holsteiner bei Friedericia eine schwere Niederlage erleiden mußten, zudem Rußland über den Eifer Preußens gegen Dänemark schwer verbittert war, entschloß sich Preußen zum zweiten Waffenstillstand vom 10. Juli 1849, in dem es dann doch die wesentlichen Forderungen, um die der Krieg dereinst entbrannt war, in der Hauptsache preisgab. Unterdessen war das endgültig begrabene Reich wieder von einer provisorischen Bundeszentralgewalt abgelöst worden, die den Waffenstillstand nicht anerkannte und Preußen mit weiteren Verhandlungen beauftragte. Als diese nicht voranzugehen schienen, nahmen die Schleswig-Holsteiner den Krieg allein wieder auf. Das hatte zur Folge, daß Preußen seine Offiziere zurückzog und mit Dänemark einen besonderen Frieden von Berlin vom 2. Juli 1850 abschloß. Der nunmehrige Führer der Schleswig-Holsteiner, der ehemals preußische General von Willisen, hatte mit seinen Kriegshandlungen kein Glück. Das Schicksal der Herzogtümer konnte daher vorerst nicht mehr abgewendet werden. Es kam der Olmützer Vertrag, der Preußen dazu zwang, mit Oesterreich zusammen den Schleswig-Holsteinern ein Ultimatum zu stellen, sie sollten die Waffen niederlegen. Das war das Ende. „Am 28. Januar 1852 erhielten beide Herzogtümer gesonderte Ministerien und Volksvertretungen. Das Londoner Protokoll vom 8. Mai 1852 legte unter Verschiebung und Abänderung der dänischen Thronordnung, aber auch der holsteinischen, in die Hand des Prinzen Christian von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg (des davon sogenannten Protokollprinzen und späteren Königs Christian IX.) und seines Mannesstamms die Nachfolge in Dänemark und in den Herzogtümern, deren dauernde Erhaltung bei der dänischen Monarchie das Protokoll anerkannte. Der beiseitegeschobene Herzog von Augustenburg verpflichtete sich für sich und sein Haus, hiergegen nichts zu unternehmen, indem gleichzeitig der dänische Staat seine schleswigschen Güter von ihm kaufte“[87]).

---

[87]) Heyck 3, S. 518.

Häufig wird versucht, die Nichtigkeit der Bundeswehrverfassung und des Bundesheeres damit zu beweisen, daß Preußen doch allein zum Beispiel den Schleswig-Holsteinischen Krieg getragen habe. Niemand wird Preußen seinen großen Anteil an der schleswig-holsteinischen Frage absprechen wollen. Aber die Folgerung ist falsch: Die Bundeswehrverfassung, der Bund überhaupt hat sich in dieser Frage sehr aktiv gezeigt und das geleistet, was man von ihm erwarten konnte. In der Tat kämpfte doch in Schleswig ein Bundesheer, dessen außerpreußische Teile sich hervorragend geschlagen haben. Wenn Wrangel wegen mangelhafter Kontingent- und Ersatzstellung vorübergehend Jütland und Nordschleswig räumen mußte, so war das eine Auswirkung eines oben bereits bezeichneten Mangels: Die kleineren Staaten beurlaubten ihre Truppen zu lange und konnten im Ernstfalle den Anforderungen des Bundes auf Stellung ihrer Kontingente zur Bundesarmee nicht mit der genügenden Schnelligkeit nachkommen. Daraus entstand also Wrangels zeitweiser Rückzug — woraus nur zu deutlich hervorgeht, daß nicht Preußen allein handelte! Man darf auch bei Beurteilung des Schleswig-Holsteinischen Krieges nicht übersehen, daß, solange Preußen die Autorität des Bundes hinter sich hatte, für den es handelte, alles gut ging, während erst die turbulenten Verhältnisse, als Preußen auf eigene Faust handeln mußte, die beiden traurigen Waffenstillstandsverträge mit sich brachten. Daß der reaktivierte Bund nachher nichts mehr an dem Geschick Schleswig-Holsteins geändert hat, lag im Einfluß Oesterreichs begründet, das doch zu der Zeit gar keine Verbindung zu der Preußen so interessanten Nordmarkfrage hatte und nach Olmütz Preußen zunächst führte.

d) Europäische Krise 1855 und Bundesexekution gegen Dänemark 1864.

Noch einmal gab es für das Bundesheer einen blinden Alarm. Während des Russisch-Türkischen Krieges im Jahre 1855 hielt die Bundesversammlung die Lage der „europäischen Angelegenheiten" für so bedrohlich, daß sie, da außerdem viele Staaten Europas teils rüsteten, teils in Waffen standen, vorbeugende militärische Maßnahmen ergreifen wollte. So beschloß man am 8. Februar 1855[65]) vorbereitende Maßnahmen; vornehm-

[65]) Prot. 1855, S. 139.

lich sollten die Hauptkontingente so bereit gehalten werden, daß sie im Falle einer Aufforderung der Bundesversammlung innerhalb von 14 Tagen marsch- und schlagfertig sich versammeln könnten. Die Maßnahmen konnten dann durch Beschluß vom 15. Mai 1856[69]) wieder aufgehoben werden, nachdem im Russisch-Türkischen Krieg der Frieden geschlossen worden war.

Aber auch die noch nicht endgültig geregelten schleswig-holsteinischen Verhältnisse sollten den Deutschen Bund noch einmal beschäftigen. Zwischen Dänemark und dem Bund bestanden seit dem Londoner Protokoll dauernde Reibereien. Der Bund wollte verständlicherweise weiter Einfluß in der holsteinischen Verfassungsangelegenheit behalten, während ebenso selbstverständlich Dänemark die dauernden Einmischungen des Bundes als lästig empfand. So faßte die Bundesversammlung am 1. Oktober 1863[70]) einen Beschluß zur Vorbereitung der Bundesexekution gegen die Königlich Dänische, Herzoglich Holstein-Lauenburgische Regierung, da dieselbe „ihre bundesmäßigen Verpflichtungen bezüglich der Verfassungsverhältnisse der Herzogtümer Holstein und Lauenburg nicht erfüllt" hatte. Den Auftrag zur Vollziehung der Exekution bekamen Oesterreich, Preußen, Sachsen und Hannover. Es sollten zwei Zivilkommissäre gestellt werden, um die Regierung in Holstein und Lauenburg zu übernehmen, und 6000 Mann zu deren Unterstützung daselbst einrücken. Preußen und Oesterreich sollten überdies überlegene Streitkräfte bereit halten, um eventuellem dänischem Widerstand erfolgreich begegnen zu können. Am 7. Dezember 1863[71]) faßte die Bundesversammlung den endgültigen Vollzugsbeschluß. Zum Kommandeur der Exekutionstruppen wurde der sächsische Generalleutnant von Hake ernannt. Er konnte bald melden, daß die Dänen im Einvernehmen mit ihm Holstein freiwillig und ohne Feindseligkeiten geräumt hatten.

Unterdessen hatte Dänemark zwar die letzte vom Deutschen Bund beanstandete Verordnung außer Kraft gesetzt, aber erst, nachdem auf Grund dieser Verordnung das bezweckte Verfas-

sungsgesetz erlassen war. Preußen und Oesterreich beantragten daher beim Bund die Besetzung Schleswigs als Pfand, wenn Dänemark das Verfassungsgesetz nicht aufheben würde. Hier zögerte der Bund — die Politik Bismarcks aber verstand es, mit

[69]) Prot. 1856, S. 417.
[70]) Prot. 1863, S. 443.
[71]) Prot. 1863, S. 594.

Unterstützung des Bundes, aber doch mit Oesterreich zusammen von ihm unabhängig, vorzugehen. So kam es zum sogenannten Dänischen Krieg 1864, in dem Dänemark gegen Oesterreich und Preußen kämpfte.

Im Frieden von Wien trat Dänemark am 30. Oktober 1864 alle Rechte auf Schleswig, Holstein und Lauenburg an die verbündeten Mächte Oesterreich und Preußen ab. Der Bund beschloß am 5. Dezember 1864[72]), daß die Bundesexekution beendet sei.

e) Der Deutsche Krieg 1866.

Die letzte Mobilmachung des Bundesheeres erfolgte im Deutschen Krieg 1866. Am 9. April 1866[73]) hatte Preußen bei der Bundesversammlung eine umfassende Bundesreform beantragt. Der preußische Bundesgesandte führte zur Begründung unter anderem aus: „Die Bundesverfassung beruht überhaupt auf der Voraussetzung, daß Oesterreich und Preußen in ihrer Politik sich einig wissen und einig auftreten; und wenn die Bundeseinrichtungen noch immer fortbestehen können, so ist dies vorzüglich der im Gesamtinteresse fortgesetzt bewiesenen Nachgiebigkeit Preußens gegen Oesterreich zu danken". Eine Spannung zwischen den beiden Großmächten des Bundes würde der Bund nicht ertragen. Preußen beantragte daher die Wahl einer Nationalversammlung, die eine neue Bundesverfassung ausarbeiten sollte.

Nun begannen sowohl Preußen wie Oesterreich zu rüsten. Ihnen schlossen sich einige Bundesglieder an. So kam es dann nach unfruchtbaren Streitereien und gegenseitigen Erklärungen in der Bundesversammlung darüber, wer zuerst zu rüsten begonnen hätte, schließlich zum Bruch. Oesterreich hatte in dem von ihm verwalteten Holstein die Landstände einberufen. Das Recht dazu bestritt ihm Preußen, da auf Grund der Gasteiner Uebereinkunft Oesterreich und Preußen gemeinsam die Souveränität über die Herzogtümer ausübten, Oesterreich also auch allein, ohne Einverständnis Preußens, das Souveränitätsrecht der Ständeeinberufung nicht wahrnehmen könnte. Ueberdies hatte Oesterreich noch den Fall Schleswig-Holstein vor die Bundesversammlung gebracht — auch nach preußischer Ansicht ein gegen den Frieden von Wien und die Gasteiner Ueber-

[72]) Prot. 1864, S. 900 f.
[73]) Prot. 1866, S. 99 f

einkunft, die beide die schleswig-holsteinische Frage nur zwischen Oesterreich und Preußen regelten, verstoßendes Verhalten. Preußen besetzte daher kurzer Hand Holstein und ließ es gemeinsam mit dem von ihm bereits verwalteten Schleswig verwalten. Daraufhin stellte Oesterreich in der Bundesversammlung am 11. Juni 1866[74]) den Antrag, die außerpreußischen Teile der Bundesarmee zu mobilisieren. Als am 14. Juni 1866 mit Stimmenmehrheit die Mobilmachung des VII.—X. Bundesarmeekorps beschlossen wurde, erklärte Preußen den bisherigen Bundesvertrag für gebrochen. Der Begründung[75]) entnehmen wir u. a.: „Das Bundesrecht kennt Bundesgliedern gegenüber nur ein Exekutionsverfahren, für welches bestimmte Formen und Voraussetzungen vorgeschrieben sind; die Aufstellung eines Bundesheeres gegen ein Bundesglied auf Grund der Bundeskriegsverfassung ist dieser ebenso fremd, wie jedes Einschreiten der Bundesversammlung gegen eine Bundesregierung außerhalb der Normen des Exekutionsverfahrens". Unter Vorlage der Grundzüge einer neuen Einigungsform Deutschlands unter Ausschluß Oesterreichs verließ der preußische Bundesgesandte den Frankfurter Bundestag. Die Bundesversammlung ernannte am 27. Juni 1866 den Feldmarschall Prinz Karl von Bayern zum Oberfeldherrn der Bundesarmee. Nur zu schnell bewahrheitete sich jetzt die oben angeführte preußische Ansicht, daß der Bund Auseinandersetzungen seiner beiden Großmächte nicht mehr gewachsen war[76]). Etliche Bundesglieder stellten sich auf die Seite Preußens und verließen gleich ihm den Frankfurter Bundestag. Zudem war Preußen mit der Besetzung der bundestreuen Staaten so schnell bei der Hand, daß von einer formgerechten Durchführung eines Bundeskrieges gar keine Rede mehr sein konnte.

Der Deutsche Bund beendigte dann seine Tätigkeit, nachdem man sich im Vorfrieden von Nickolsburg am 26. Juli 1866 bereits auf seine endgültige Auflösung geeinigt hatte, am 24. August 1866 mit einer letzten Sitzung in Augsburg, wohin er sich im Kriege geflüchtet hatte. Der Schlußfriede zwischen Preußen und Oesterreich wurde am 23. August 1866 zu Prag geschlossen, nachdem schon einige Tage vorher ein Gleiches mit den süddeutschen Gegnern Preußens geschehen war.

---

[74]) Prot. 1866, S. 202 f.

[75]) Prot. 1866, S. 214.

[76]) Siehe auch Hartung, § 41, S. 122 letzt. Abs.

III. Bedeutung der Bundeswehrverfassung.

1. Bund und Bundeswehrverfassung als ruhende Pole in fortschreitender Entwicklung.

Wir haben die Bundeswehrverfassung und ihre Auswirkungen kennengelernt. Es ist sehr schwer, hieraus eine positive oder negative Schlußfolgerung über den Wert dieser Einrichtungen an sich oder den Wert für später zu ziehen. Wir haben in Einleitung und Teil I, auch später in Teil II,1 und II,2 eingehend die politischen Zustände und Gedankengänge erörtert, aus denen heraus der Bund und später seine Wehrverfassung geboren wurden. Welcher Unterschied zwischen der Auffassung zur Zeit der Gründung des Deutschen Bundes und heutiger Anschauung! Metternichs Ziel war 1815 noch der „Staatenverein auf völkerrechtlicher Grundlage", in dem Oesterreich seiner Tradition gemäß „immerhin bis zu einem gewissen Grade die Rolle eines Oberhaupts zufallen" mußte; „das aber freibleiben würde von den schweren Unbequemlichkeiten einer unbrauchbaren Verfassung"[77]). Es gab damals kein höheres Ziel für einen Staatsmann, als den Staat, den er vertrat, in völliger Souveränität unabhängig von jedem übergeordneten Staatswesen zu halten — sei dieses sein Ziel selbst Hemmnis einer völkischen Einheitsidee. Was hat sich in den seitdem vergangenen fünfviertel Jahrhunderten für eine Wandlung vollzogen! „Da für uns der Staat nur eine Form ist, das Wesentliche jedoch ihr Inhalt, die Nation, das Volk, ist es klar, daß ihren souveränen Interessen alles andere sich unterzuordnen hat. Insbesondere können wir keinem einzelnen Staat innerhalb der Nation und des diese vertretenden Reiches eine machtpolitische Souveränität und Staatshoheit zubilligen"[78]).

In diesem vergangenen Jahrhundert stärkster Entwicklung auf allen Gebieten hat der Deutsche Bund einen ruhenden Block gebildet. Er hat sich in den rund 50 Jahren seines Bestehens nicht geändert. Das hat sogar seinem geistigen Vater Metternich später noch zu denken gegeben, und 1849 stellte er als Ziel nicht mehr die Rückkehr zu den alten Organisationsformen hin[79]). Der reaktivierte Deutsche Bund kehrte aber doch zu den alten Formen zurück, und das hat ihm schließlich das Leben

---

[77]) Siehe Anm. 12.
[78]) Hitler, S. 645.
[79]) Srbik II, S. 388 ff.

gekostet. Die Verkettung des deutschen Preußen mit dem Nationalitätenstaat Oesterreich in einem von jedem Fortschritt unberührten Bund war nicht länger möglich. „Der gordische Knoten deutscher Zustände ließ sich nicht in Liebe dualistisch lösen, nur militärisch zerhauen; es kam darauf an, den König von Preußen, bewußt oder unbewußt, und damit das preußische Heer für den Dienst der nationalen Sache zu gewinnen, mochte man vom borussischen Standpunkt die Führung Preußens oder auf dem nationalen die Führung Deutschlands als die Hauptsache betrachten; beide Ziele deckten einander“[80]). So wurde denn der Krieg von 1866 äußerlich für Deutschlands Zukunft entscheidend. Er gab Preußen freie Bahn. Mit Recht betont aber Friedjung[81]): „Der Krieg von 1866 war nicht durch sich selbst entscheidend, sondern weil Oesterreich selbst ihn als Endurteil einer dreihundertjährigen Geschichte hinnahm und auf die Revision des Prozesses verzichtete“. Wir dürfen hinzufügen: deshalb verzichtete, weil es der Verwerfung seiner Revision sicher war und daher die unnötigen Kosten scheute.

Der Deutsche Bund war eben — 1815 unter den gegebenen Umständen als einzige Möglichkeit deutschen Zusammenschlusses entstanden — wegen völlig fehlender Entwicklung immer unbrauchbarer geworden. Das hat naturgemäß auch die Gestaltung seiner Wehrverfassung beeinflußt. Und gerade deshalb muß es doch anerkannt werden, daß noch im Jahre 1848 ein erfolgreicher Bundeskrieg möglich war und daß noch verschiedene Exekutionen ausgeführt wurden, die ihre Zwecke erfüllten.

2. Wert der Bundeswehrverfassung für später.

a) Die Bundeswehrverfassung an sich ohne positive Nachwirkungen.

Wir wollen nun noch die Frage untersuchen: Hat die Bundeswehrverfassung für die deutsche Zukunft bleibenden Wert gehabt? Das heißt, wenn man die Frage spezieller faßt: Hat die Bundeswehrverfassung, hat die Bundesverfassung bei der Entstehung der Verfassungen des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches irgendeine Rolle gespielt?

Nachdem am 14. Juni 1866 Preußen aus dem Deutschen Bund ausgeschieden war und damit der Deutsche Krieg seinen

---

[80]) Bismarck, S. 262 f.
[81]) S. 310.

Anfang nahm, begannen sofort Vorarbeiten für Verfassungsvorschläge für einen Bund in Norddeutschland, wie er Bismarck zunächst vorschwebte. Bismarck hatte mehrere Männer mit der Ausarbeitung eines Verfassungsentwurfs beauftragt, unter anderem auch den letzten preußischen Bundestagsgesandten Savigny. Den Entwurf von Savigny hat Bismarck später, als zu sehr an die Bundesverhältnisse angelehnt, verworfen. Bezüglich der maßgeblichen Grundartikel hat er sich überhaupt an keinen der Entwürfe gehalten. Die in den Fachministerien ausgearbeiteten Teilentwürfe über die rein technischen Fragen des Zusammenschlusses sind von ihm wohl ziemlich so übernommen worden, wie sie ihm vorgelegt wurden. Die grundlegenden Artikel aber hat er dann selbst neu gefaßt, wobei er „den ihm vorschwebenden Weg zwischen der Scylla des Staatenbundes und der Charybdis des Frankfurter Bundesstaats mit odysseischem Scharfblick zu finden wußte“[82]).

Wenn also auch nicht zu bezweifeln ist, daß bei Gründung des Norddeutschen Bundes die Verfassung des Deutschen Bundes noch teilweise als Vorlage gedient hat[83]), so war doch die neue Form — ganz abgesehen von ihren einzelnen Bestimmungen — von einem anderen Geiste erfüllt, der sie von vornherein erfolgreicher erscheinen ließ. Wir wissen aber, daß bezüglich der Wehrverfassung eine völlige Aenderung eintrat. Wohl hielt man auch im Norddeutschen Bund noch am Kontingentssystem fest, aber die militärische Leitung des gesamten Heeres lag fest in den Händen des Bundespräsidenten und Bundesfeldherrn, und das preußische Veto in Militärangelegenheiten zeigt deutlich die einheitlich preußische Ausrichtung der gesamten Militärdinge. Das Festhalten am Kontingentssystem — auch die Heere des Deutschen Reiches waren noch Kontingentsheere — muß aus der historischen Entwicklung heraus gewürdigt und verstanden werden. Diese „Eigentümlichkeiten des deutschen Militärrechts beruhen nicht auf rationellen Gründen, auf allgemeinen Rechtsprinzipien oder auf sachlichen (technischen) Erwägungen, sondern lediglich auf historischen Ursachen, auf der Art und Weise, wie die Gründung des Reiches sich vollzogen hat, und auf dem Zustand des Heerwesens, den das Reich bei seiner Entstehung als tatsächlich gegeben vorgefunden hat“[84]).

---

[82]) Triepel, S. 611.

[83]) v. Sybel, Bd. 5, S. 462.

[84]) Laband IV., S. 2.

Wenn wir nun auch festgestellt haben, daß die Bundeswehrverfassung Nachwirkungen tatsächlicher Art von bleibendem Wert nicht gehabt hat, so ist damit andrerseits noch nicht gesagt, daß im Norddeutschen Bund und im Deutschen Reich die Wehrverfassungen ideal waren. Wir haben oben in der Einleitung zu Teil II die Dreieinheit Volk — Staat — Heer in ihrer grundsätzlichen Bedeutung für die Wehrverfassungen aller Zeiten herausgestellt: An der Vollkommenheit dieser Dreieinheit fehlte es auch noch im Norddeutschen Bund und im Deutschen Reich von 1870/71. Zwar war mit der endgültig eingeführten allgemeinen Wehrpflicht ein großer Schritt zur idealen Vereinigung von Volk, Staat und Heer getan, und Lorenz von Stein[85]) sagt mit Recht: „Das innerste Wesen des Heeres hat sich geändert, und diese Aenderung ist vielleicht die größte, in ihren Konsequenzen alle anderen überragende Tatsache unseres Jahrhunderts. Das Heer ist nicht mehr ein Teil des Volkes, das für sich lebt und einer dem Ganzen fremden Ordnung untertan ist; . . . ja, das Heer ist nicht mehr bloß eine bewaffnete Bevölkerung, es ist ein Volk in Waffen . . . Sein (des Heeres) Leben steht daher nicht mehr außerhalb des Volkslebens." Aber andrerseits fehlte noch die staatliche Alleinheit des deutschen Volkes — das Reich von 1870/71 war „lediglich das Band, welches die verschiedenen Kontingente zusammenhält"[86]). Damit eng verbunden war die Tatsache, daß „der militärischen Form des Deutschen" eben die „gleichartige politische Form" fehlte[87]).

b) Der eigenartige Wert des Bundes und der Bundeswehrverfassung als Markstein und Wegweiser in der Geschichte von Einheitsstaat und Volksheer.

Wenn wir auch der Bundeswehrverfassung an sich nur negative Nachwirkungen nachgewiesen haben, so kommt trotzdem dem Deutschen Bund und seiner Wehrverfassung ein bleibendes Verdienst zu. So merkwürdig es zunächst klingen mag: Der Bund hat es Preußen ermöglicht, in Deutschland die Führung zu übernehmen — dadurch nämlich, daß die Unmöglich-

[85]) Einleitung, S. 1, 2.
[86]) Laband IV, S. 5.
[87]) Heckel i. Aufs. „Wehrpflicht und Verfassung" i. Deutsche Verwaltungsblätter 1935, S. 160. — Siehe auch Poetzsch-Heffter i. Aufs. „Volk und Heer" i. Deutsches Recht 1935, S. 306.

keit, Deutschland in der Art des Deutschen Bundes auf die Dauer zusammenzuhalten, immer deutlicher zutage trat, je weiter das 19. Jahrhundert fortschritt. „Seit im Frankfurter Bundestag" — schreibt Bismarck[88]) — „die dualistische Auffassung Oesterreich-Preußen, unter deren Eindruck ich dort hingekommen war, dem Gefühl der Notwendigkeit Platz gemacht hatte, unsere Stellung gegen präsidiale Angriffe und Ueberlistungen zu wahren; nachdem ich den Eindruck erhalten hatte, daß die gegenseitige Anlehnung von Oesterreich und Preußen ein Jugendtraum war, entstanden durch Nachwirkungen der Freiheitskriege und der Schule; nachdem ich mich überzeugt hatte, daß das Oesterreich, mit dem ich bis dahin gerechnet, für Preußen nicht existiert: gewann ich die Ueberzeugung, daß auf der Basis der bundestäglichen Autorität nicht einmal die vormärzliche Stellung Preußens im Bunde zurückzugewinnen, geschweige denn eine Reform der Bundesverfassung möglich sein werde, durch die das deutsche Volk der Verwirklichung seines Anspruchs auf völkerrechtliche Existenz als eine der großen europäischen Nationen Aussicht erhalten hätte". Hier also, aus Dualismus und Bundesstarrheit, empfing der Baumeister des Deutschen Reiches, Bismarck, seine Anregung. Ebenso haben die Bundeswehrverfassung und die Verhandlungen zur Bundeswehrverfassung, später auch die Bundesinspektionen Preußen deutlich gezeigt, wo es in den deutschen Staaten fehlte, und daß es selbst der bei weitem bestgerüstete Staat war[89]).

Daraus erklärt es sich, daß die Staaten des Norddeutschen Bundes ihre Wehrverfassungen nach preußischen Grundsätzen abänderten. Die Fürsten und Freien Städte traten ihre Militärhoheit an den König von Preußen als Bundesfeldherrn ab[90]). Aus den Schutz- und Trutzbündnissen mit den süddeutschen Staaten, zusammengeschweißt in den ruhmreichen Kämpfen des Deutsch-Französischen Krieges 1870/71, erwuchs dann die Wehrverfassung des Deutschen Reichs. Auf diesen ehernen Bismarckschen Grundmauern hat auch der Nationalsozialismus seinen deutschen Einheitsstaat aufgebaut. Die Heeresvereinheitlichung steht heute an ihrem Ziel. Schon vor Jahren hat es Adolf Hitler[91]) niedergeschrieben: „Das Heer ist ganz besonders von allen einzelstaatlichen Einflüssen fernzuhalten. . . . Das

[88]) S. 262.
[89]) Siehe auch Treitschke V, S. 99/100.
[90]) Benary, S. 133 f.
[91]) S. 647.

deutsche Heer ist nicht dazu da, eine Schule für die Erhaltung von Stammeseigentümlichkeiten zu sein, sondern vielmehr eine Schule des gegenseitigen Verstehens und Anpassens aller Deutschen. Was sonst immer im Leben der Nation trennend sein mag, soll durch das Heer zu einender Wirkung gebracht werden. Es soll weiter den einzelnen jungen Mann aus dem engen Horizont seines Ländchens herausheben und ihn hineinstellen in die deutsche Nation. Nicht die Grenzen seiner Heimat, sondern die seines Vaterlandes muß er sehen lernen; denn diese hat er einst auch zu beschützen."

Die vorstehenden Leitsätze sind heute verwirklicht — der deutsche Einheitsstaat hat seine Wehrhoheit und die allgemeine Wehrpflicht wiedererhalten. „Eine neue staatliche Grundlage ist geschaffen, und soldatisches Denken zum Grundsatz dieser Staatsführung erhoben. . . . Der Führer der nationalsozialistischen Bewegung hat die Wehrmacht aus ihrer Vereinsamung herausgehoben und wieder mitten ins Volk gestellt. Die nationalsozialistische Bewegung hat zugleich das deutsche Volk wieder wehrhaft denken gelehrt und damit der Wehrmacht die ideelle Grundlage ihrer ganzen Arbeit geschaffen"[92]).

Der Kreis der Entwicklung von der germanischen Dreieinheit Volk, Staat und Heer über Lehnskriegertum, Söldnertum, stehendes Heer des Absolutismus und unfertige Volksheergedanken im 19. Jahrhundert hat sich geschlossen: „Die Verbundenheit zwischen der gesamten Staatsidee und der Wehridee"[93]) bilden die Grundlage der neuen deutschen Wehrverfassung von 1935. Volk, Staat und Heer sind in ihr zu untrennbarer Einheit verschmolzen.

Der Deutsche Bund und seine Wehrverfassung haben in dieser Entwicklung der Dinge das Verdienst eines Marksteins — und durch die Mitbegründung der deutschen Führung Preußens auch eines Wegweisers am Wege des organischen Wachstums deutscher Einheit und Wehrvereinheitlichung.

---

[92]) Foertsch, S. 23.
[93]) Foertsch, S. 42.

Literaturverzeichnis

Altmann, Dr. Wilhelm: Ausgewählte Urkunden z. Dt. Verfassungsgeschichte seit 1806, Bd. 1/2, Berlin 1898.

Anschütz, Gerhard: Deutsches Staatsrecht, i. Enzyklopädie d. Rechtsw., herausgeg. v. Kohler, Bd. 4, München u. Leipzig 1914.

Behr, W. J.: Von den rechtlichen Grenzen d. Einwirkung d. Deutschen Bundes auf die Verfassung, Gesetzgebung u. Rechtspflege seiner Gliedstaaten, Stuttgart 1820.

Benary, Albert: Das Deutsche Heer, Berlin 1932.

Bilfinger: Gleichheit u. Gleichberechtigung, i. Nationalsozialistisches Handbuch f. Recht u. Gesetzgebung, 2. Aufl., München 1935.

Bismarck: Gedanken u. Erinnerungen (vollst. Ausg. d. 3 Bd. i. einem Band), Stuttgart/Berlin 1928.

Brockhaus, Dr. F.: Das deutsche Heer u. d. Kontingente der Einzelstaaten, Leipzig 1888.

Dresch, L. von: Oeffentl. Recht d. Deutschen Bundes u. d. deutschen Bundesstaaten, Tübingen 1820.

Flathe, Dr. Theodor: Geschichte d. neuesten Zeit, Bd. 1 u. 2 in „Allgemeine Weltgeschichte" Bd. 10 u. 11, Berlin 1887 u. 1888.

Foertsch, Major H.: Die Wehrmacht i. nationalsozialistischen Staat, Hamburg 1935.

Friedjung, Heinrich: Der Kampf um d. Vorherrschaft i. Deutschland 1859—1866, Bd. 1 Stuttgart 1897, Bd. 2 Stuttgart 1898.

Gau, Alfred: Die Kontingentsherrlichkeit nach deutschem Reichsrecht, i. Rostocker rechtsw. Studien II, 1, Leipzig 1904.

Gerigk, Alfred: 500 Jahre deutsche Reichsreform, Lübeck 1934.

Grotefend, G. A.: System d. öffentl. Rechts d. deutschen Staaten, 2 Bände, Kassel 1860/63.

Haller, Johannes: Reden u. Aufs. z. Geschichte u. Politik, Stuttgart/Berlin 1934.

Hartung, F.: Deutsche Verfassungsgeschichte v. 15. Jahrhundert bis z. Gegenwart, 4. Aufl., Leipzig u. Berlin 1933.

Heckel: Wehrpflicht u. Verfassung, i. Deutsche Verwaltungsblätter 1935, Heft 7.

Heyck, Dr. Eduard: Deutsche Geschichte, Bd. 3, Bielefeld/Leipzig 1906.

Hitler, Adolf: Mein Kampf, 2 Bände i. einem Bd., 25. Auflage, München 1933.

Ilse, L. Fr.: Geschichte der Deutschen Bundesversammlung, Marburg 1861.

Klein, Dr. Tim: Der Vorkampf deutscher Einheit u. Freiheit (Erinnerungen, Urkunden, Berichte, Briefe), Ebenhausen/München/Leipzig 1914.

Klüber, Joh. Ludw.: Oeffentl. Recht d. Deutschen Bundes u. d. Bundesstaaten, 4. Aufl., Frankfurt/Main 1840.

Laband, Paul: Das Staatsrecht d. Deutschen Reiches, Bd. IV, 5. Aufl., Tübingen 1914.

Le Fur, Dr. Louis, u. Posener, Dr. Paul: Bundesstaat u. Staatenbund in geschichtlicher Entwicklung, Breslau 1902.

Leonhardy, Frhr. von: Versuch einer Entwicklung der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes, Frankfurt/Main 1835.

Marschall von Bieberstein, Fritz, Frhr.: Verantwortlichkeit u. Gegenzeichnung, Berlin 1911.

Poetzsch-Heffter: Volk u. Heer, i. Deutsches Recht 1935, Heft 11/12.

Poetzsch-Heffter: Wehrhoheit u. Wehrverfassung, i. Juristische Wochenschrift 1935, Heft 22.

Protokolle der Deutschen Bundesversammlung: Frankfurt/Main 1816—1848, 1850—1866.

Rosenberger: Wehrrecht u. Wehrstaatsrecht, i. Nationalsozialistisches Handbuch für Recht u. Gesetzgebung, 2. Aufl., München 1935.

Rudhardt, Ignaz: Recht d. Deutschen Bundes, Stuttgart 1822.

Schmitthenner: Berufsheer u. Volksheer, i. Deutsches Recht 1935, Heft 11/12.

Srbik, Heinrich, Ritter von: Metternich, 2 Bände, München 1925.

Stein, Dr. Lorenz von: Die Lehre vom Heerwesen, Stuttgart 1872.

Sybel, Heinrich von: Die Begründung d. Deutschen Reiches durch Wilhelm I., Bd. 5, 6 u. 7, München u. Leipzig 1890/1894.

Thudichum, Dr. Fr.: Die Grundlagen der heutigen deutschen Kriegsverfassung i. Holtzendorffs Jahrb. f. Gesetzgebung, Verwaltung, Rechtspflege i. deutschen R. 2, Leipzig 1873.

Thudichum, Dr. Fr.: Verfassungsgeschichte Schleswig-Holsteins von 1806—1852, i. Tübinger Universitätsschriften a. d. Jahre 1871, Tübingen 1871.

Treitschke, Heinrich von: Deutsche Geschichte i. 19. Jahrh. Bd. 2: Leipzig 1922; Bd. 1 u. 4: Leipzig 1923; Bd. 3 u. 5: Leipzig 1925.

Triepel, Heinrich: Zur Vorgeschichte d. norddeutschen Bundes, i. Festschrift f. Otto Gierke, Weimar 1911.

Welcker, Dr. C. Th.: Die Vervollkommnung der organischen Entwicklung d. Deutschen Bundes, Karlsruhe 1831.

Zachariä, H.-A.: Die Rechtswidrigkeit der versuchten Reaktivierung der im Jahre 1848 aufgehobenen Deutschen Bundesversammlung, Göttingen 1850.

Zachariä, H.-A.: Deutsches Staats- und Bundesrecht, 2 Bände, 3. Aufl., Göttingen 1865, 1867.

Zoepfl, Dr. Heinrich: Grundsätze des allgemeinen und deutschen Staatsrechts, 2 Bände, 5. Aufl., Heidelberg/Leipzig 1863.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung: Entstehung des Deutschen Bundes Seite

A. Gespannte Erwartungen nach den Freiheitskriegen und ihre Ursachen 5

B. Das Ergebnis: Der Deutsche Bund 6

I. Der Deutsche Bund — ein Staatenbund

1. Bundesstaat und Staatenbund 8
2. Der hemmende Dualismus Oesterreich-Preußen . . . 11
3. Die Grundgesetze des Deutschen Bundes 13
4. Verschiedene Auffassungen über den Zeitpunkt der Wiederherstellung des Bundes nach Uebertragung seiner Kompetenzen an die provisorische Reichsgewalt 16

II. Die Wehrverfassung des Deutschen Bundes

Einleitung: Wehrverfassungen und Heerwesen vor Gründung des Deutschen Bundes 18

1. Die Einstellung einzelner Gliedstaaten zur Wehrverfassung vor Beginn der Verhandlungen 20
2. Chronologischer Ablauf der Entstehung der Wehrverfassung 22
3. Die Wehrverfassung im einzelnen
   a) Die „Grundzüge“ (vom 11. Februar 1819) als Grundlage des Verteidigungssystems 24
   b) Die „Kriegsverfassung“ (vom 9. April 1821) . . . 28
      1. Die ersten 5 Abschnitte der „Näheren Bestimmungen“ (vom 12. April 1821) 30
      2. Die letzten 5 Abschnitte der „Näheren Bestimmungen“ (vom 11. Juli 1822) 32
      3. Das „Allgemeine Kartell“ (vom 10. Februar 1831) 34
   c) Spätere Zusätze und sonstige Beratungen zur Wehrverfassung 35

4. Prüfsteine für die Bundeswehrverfassung und das Ergebnis — Seite

a) Mängel des Bundesheerwesens, die sich bereits im Frieden offenbarten 37

b) Revolutionen und Aufstände um 1830 und 1848 . . 38

c) Schleswig-Holstein 1848 41

d) Europäische Krise 1855 und Bundesexekution gegen Dänemark 1864 44

e) Der deutsche Krieg 1866 46

III. Bedeutung der Bundeswehrverfassung

1. Bund und Bundeswehrverfassung als ruhende Pole in fortschreitender Entwicklung 48

2. Wert der Bundesverfassung für später

a) Die Bundesverfassung an sich ohne positive Nachwirkungen 49

b) Der eigenartige Wert des Bundes und der Bundeswehrverfassung als Markstein und Wegweiser in der Geschichte von Einheitsstaat und Volksheer . 51

Literaturverzeichnis 55

Lebenslauf

Am 17. Mai 1913 wurde ich, Reinhard Scholz, als Sohn des damaligen Oberbürgermeisters von Kassel, Dr. Ernst Scholz, und seiner Ehefrau Luise, geborene von den Velden, daselbst geboren. Nach der noch im Jahre 1913 erfolgten Wahl meines Vaters zum Oberbürgermeister von Charlottenburg verzogen wir nach dort. Hier absolvierte ich nach zweieinhalb Jahren Vorschule in neun Jahren das Reform-Realgymnasium Herderschule. Nachdem ich Ostern 1931 die Reifeprüfung bestanden hatte, widmete ich mich dem juristischen Studium an den Universitäten Freiburg i. Br. und Berlin. Ende des Wintersemesters 1932/33 bestand ich in Berlin die damals übliche preußische Zwischenprüfung für Juristen. Mein achtes Studiensemester und die diesem vorangehenden Ferien widmete ich hauptsächlich der Doktordissertation.

Freiburg i. Br., im August 1935.